

Gesamtabschlussrichtlinie des Kreises Borken

März 2014



INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG	1
2	AUFGABE UND ZWECK DER GESAMTABSCHLUSSRICHTLINIE	2
3	GRUNDLAGEN	3
3.1	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	3
3.2	GELTUNGSBEREICH	4
3.3	GRUNDSÄTZE FÜR DIE GESAMTRECHNUNGSLEGUNG.....	4
3.4	ZUSTÄNDIGKEITEN UND VERANTWORTLICHKEITEN	10
3.5	TERMINPLAN	10
4	ELEMENTE DES GESAMTABSCHLUSSES	11
4.1	GESAMTERGEBNISRECHNUNG	11
4.2	GESAMTBILANZ	11
4.3	GESAMTANHANG	11
4.4	GESAMTLAGEBERICHT	12
4.5	BETEILIGUNGSBERICHT	13
5	VON DEN EINZELABSCHLÜSSEN ZUM SUMMENABSCHLUSS.....	14
6	FORMULARWESEN UND KONSOLIDIERUNGSSOFTWARE	15
7	KONSOLIDIERUNGSKREIS	16
7.1	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	16
7.2	VERBUNDENE VERSELBSTSTÄNDIGTE AUFGABENBEREICHE	16
7.3	ASSOZIIERTE VERSELBSTSTÄNDIGTE AUFGABENBEREICHE	17
7.4	ÜBRIGE VERSELBSTSTÄNDIGTE AUFGABENBEREICHE	17
7.5	METHODISCHES VORGEHEN	17
8	KONSOLIDIERUNG	20
8.1	VOLLKONSOLIDIERUNG	20
8.1.1	KAPITALKONSOLIDIERUNG	20
8.1.2	SCHULDENKONSOLIDIERUNG	20
8.1.3	ZWISCHENERGEBNISKONSOLIDIERUNG	21
8.1.4	AUFWANDS- UND ERTRAGSKONSOLIDIERUNG	22
8.1.5	LATENTE STEUERN	22
8.2	EIGENKAPITAL-METHODE	23
9	PRÜFUNG UND OFFENLEGUNG DES GESAMTABSCHLUSSES	24
10	INKRAFTTRETEN.....	25

ANLAGENVERZEICHNIS

Positionenrahmen	Anlage 1
Abschreibungstabelle für den Gesamtabchluss.....	Anlage 2

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

BBS	BERUFSBILDUNGSSTÄTTE WESTMÜNSTERLAND GMBH
BILMOG	GESETZ ZUR MODERNISIERUNG DES BILANZRECHTS (BILANZRECHTSMODERNISIERUNGSGESETZ)
DRS	DEUTSCHER RECHNUNGSLEGUNGSSTANDARD
EGHGB	EINFÜHRUNG ZUM HANDELSGESETZBUCH
EGW	ENTSORGUNGSGESELLSCHAFT WESTMÜNSTERLAND MBH
ER	ERGEBNISRECHNUNG
GEMHVO NRW	VERORDNUNG ÜBER DAS HAUSHALTSWESEN IM LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (GEMEINDEHAUSHALTSVERORDNUNG NRW)
GO NRW	GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN
GOB	GRUNDSÄTZE ORDNUNGSMÄßIGER BUCHFÜHRUNG
GuV	GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
GOK	GRUNDSÄTZE ORDNUNGSMÄßIGER KONZERNRECHNUNGSLEGUNG
HB	HANDELSBILANZ
HFA	HAUPTFACHAUSSCHUSS DES INSTITUTS DER WIRTSCHAFTSPRÜFER IN DEUTSCHLAND E. V.
HGB	HANDELSGESETZBUCH
KB	KOMMUNALBILANZ
KFS	KONSOLIDIERUNGSFORMULARSATZ
KRO NRW	KREISORDNUNG NRW
NKF	NEUES KOMMUNALES FINANZMANAGEMENT
NKFEG	GESETZ ZUR EINFÜHRUNG DES NEUEN KOMMUNALEN FINANZMANAGEMENTS IM LAND NORDRHEIN-WESTFALEN
NRW	NORDRHEIN-WESTFALEN
SPKG	SPARKASSENGESETZ
VAB	VERSELBSTSTÄNDIGTE AUFGABENBEREICHE
WFG	WIRTSCHAFTSFÖRDERUNGSGESELLSCHAFT FÜR DEN KREIS BORKEN MBH

1 EINLEITUNG

Mit der Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) zum 1. Januar 2005 haben alle Kommunen in NRW gemäß § 1 NKFEFG NRW spätestens ab dem Haushaltsjahr 2009 ihre Geschäftsvorfälle nach dem System der doppelten Buchführung zu erfassen und zum Stichtag 1. Januar 2009 eine Eröffnungsbilanz nach § 92 Absatz 1 bis 3 GO NRW sowie ab dem Geschäftsjahr 2010 jährlich einen Gesamtabchluss aufzustellen. Inzwischen ist das erste Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements in Kraft getreten, welches erstmals auf das Haushaltsjahr 2013 des Kreises Borken angewendet wird.

Das NKF orientiert sich bei der Aufstellung des Gesamtabchlusses grundsätzlich an den Regelungen des Handelsgesetzbuches (HGB) sowie an den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) und Konzernrechnungslegung (GoK), soweit kommunalspezifische Besonderheiten der Gemeinden dem nicht entgegenstehen. Eine weitere Orientierung geben die Empfehlungen des Praxisleitfadens des Modellprojektes zum NKF-Gesamtabchluss von August 2009. Das Innenministerium hat im Rahmen des Modellprojektes in Zusammenarbeit mit sechs Modellkommunen, zwei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sowie der Gemeindeprüfungsanstalt NRW den NKF-Gesamtabchluss modellhaft erprobt und dabei zahlreiche Erleichterungen für die Erstellung des Gesamtabchlusses entwickelt, die vom Kreis Borken, soweit einschlägig und sinnvoll, in Anspruch genommen werden.

Das hier vorliegende Dokument dient der Beschreibung der notwendigen Prozesse zur Aufstellung des Gesamtabchlusses (GA). Es soll den an der Erstellung des Gesamtabchlusses Beteiligten als Richtschnur und Arbeitshilfe dienen.

2 AUFGABE UND ZWECK DER GESAMTABSCHLUSSRICHTLINIE

Mit der Gesamtabschlussrichtlinie werden verbindliche Regelungen zur Aufstellung des Gesamtabschlusses des Kreises Borken festgeschrieben. Sie stellt den Handlungsrahmen und die konkrete Arbeitsanleitung für die Gesamtabschlusserstellung dar.

Sie dient zur Sicherstellung der einheitlichen Bilanzierung und Bewertung innerhalb des Konzerns Kreis Borken.

Soweit die vorliegende Richtlinie keine konkreten Ausführungen enthält, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung (GO NRW) und der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO NRW) sowie die entsprechenden handelsrechtlichen Vorgaben (HGB) nach dem Stand vom 25. Mai 2009 (§ 49 Absatz 4 GemHVO NRW).

Die Änderungen aufgrund des 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes (NKFWG) vom 18. September 2012 werden erstmals auf den Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2013 angewendet. Insbesondere sind dann die handelsrechtlichen Vorgaben (HGB) nach dem Stand vom 25. Mai 2009 (§ 49 Absatz 4 GemHVO NRW) zu verwenden. Diese Änderungen sind in der vorliegenden Gesamtabschlussrichtlinie eingearbeitet.

3 GRUNDLAGEN

3.1 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Kreises gelten gemäß § 53 Absatz 1 KrO NRW, soweit nicht eine Vorschrift der Kreisordnung greift, die Vorschriften des 8. bis 12. Teils der Gemeindeordnung und die dazu erlassenen Rechtsverordnungen entsprechend.

Der Kreis Borken ist gemäß § 116 Absatz 1 GO NRW verpflichtet, in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Gesamtabchluss aufzustellen. Die Aufstellung hat gemäß § 116 Absatz 5 GO NRW innerhalb der ersten neun Monate nach dem Abschlussstichtag zu erfolgen.

Der Entwurf des Gesamtabchlusses wird vom Kämmerer aufgestellt und dem Landrat zur Bestätigung vorgelegt. Der Landrat leitet den von ihm bestätigten Entwurf innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres dem Kreistag zur Bestätigung zu (§ 116 Absatz 5 in Verbindung mit § 95 Absatz 3 GO NRW).

Der Gesamtabchluss ist gemäß § 116 Absatz 6 GO NRW vom Rechnungsprüfungsausschuss dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des Kreises unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ergibt. Der Gesamtlagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Gesamtabchluss in Einklang steht und ob seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des Kreises vermitteln.

Der Kreistag des Kreises Borken bestätigt gemäß § 116 Absatz 1 in Verbindung mit § 96 Absatz 1 GO NRW den geprüften Gesamtabchluss. Er wird nicht wie der Einzelabschluss des Kreises Borken festgestellt, da er lediglich Informationsfunktion hat. Der bestätigte Gesamtabchluss ist gemäß § 116 Absatz 1 in Verbindung mit § 96 Absatz 2 GO NRW unverzüglich der Aufsichtsbehörde anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.

Der Gesamtabchluss besteht gemäß § 49 Absatz 1 GemHVO NRW aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz und dem Gesamtanhang. Ihm sind gemäß § 49 Absatz 2 GemHVO NRW ein Gesamtlagebericht und ein Beteiligungsbericht beizufügen. Der Gesamtanhang ist gemäß § 51 Absatz 3 GemHVO NRW um eine Gesamtkapitalflussrechnung unter Beachtung des DRS 2 zu ergänzen.

Verweise und Angaben auf das Handelsgesetzbuch beziehen sich auf das HGB in der Fassung vom 25 Mai 2009.

3.2 GELTUNGSBEREICH

Die Regelungen der Gesamtabchlussrichtlinie sind für den Kreis Borken und die gemäß dieser Richtlinie voll zu konsolidierenden vAB in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form bindend. Eine Übersicht über die vAB des Kreises Borken ist dem jeweiligen Gesamtabchluss beizufügen. Sie enthält alle wesentlichen Beteiligungen des Kreises. Einzelgesellschaften, an deren Mutter der Kreis Borken mit weniger als 20 % beteiligt ist, werden aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht aufgeführt.

Gemäß § 116 Absatz 2 GO NRW hat der Kreis seinen Jahresabschluss und die Jahresabschlüsse des gleichen Geschäftsjahres aller verselbstständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Form zu konsolidieren. Die jeweilige Konsolidierungsmethode ergibt sich aus § 50 GemHVO NRW.

Verselbstständigte Aufgabenbereiche müssen gemäß § 116 Absatz 3 GO NRW nicht einbezogen werden, wenn sie für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des Kreises zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung sind. Sollte von dieser Regelung Gebrauch gemacht werden, so ist dies im Gesamtanhang darzustellen.

Die in den Gesamtabchluss einzubeziehenden verselbstständigten Aufgabenbereiche sind verpflichtet, der Muttergesellschaft Kreis Borken alle Aufklärungen und Nachweise zur Verfügung zu stellen, die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses erforderlich sind.

Jährlich wird überprüft, welche verselbstständigten Aufgabenbereiche in den Gesamtabchluss einbezogen werden. Der Konsolidierungskreis wird ggfs. entsprechend angepasst und ist im jeweiligen Gesamtabchluss darzustellen.

3.3 GRUNDSÄTZE FÜR DIE GESAMTRECHNUNGSLEGUNG

Die Grundsätze ordnungsmäßiger Konzernrechnungslegung (GoK) sind die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für den Gesamtabchluss. Die GoK konkretisieren die gesetzlichen Regelungen des NKF und dienen dem Ausfüllen von nicht im Gesetz geregelten Sachverhalten.

Danach gelten die folgenden Grundsätze für den Gesamtabchluss:

Grundsatz der **Einheitlichkeit** (insbesondere Ansatz, Bewertung und Ausweis)

- Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des „Konzerns“ Kreis Borken (Generalnorm).
- Vollständigkeit der Bilanzierung: Dieser bereits aus dem Einzelabschluss bekannte Grundsatz gilt gemäß § 49 Absatz 3 GemHVO NRW in Verbindung mit § 41 Absatz 1 GemHVO NRW auch für den Gesamtabchluss (vergleiche § 298 Absatz 1 HGB in Verbindung mit § 246 Absatz 1 HGB).
- Weltabschlussprinzip: folgt aus § 116 Absatz 2 GO NRW parallel zu § 294 Absatz 1 HGB. Demnach soll der Gesamtabchluss sowohl den Kreis selbst, als auch alle vAB sowohl in öffentlich-rechtlicher als auch in privatrechtlicher Form enthalten. Alle Konzernunternehmen sind unter Berücksichtigung von Einbeziehungswahlrechten vollständig einzubeziehen.

- **Vollständigkeit des Gesamtabchlusses:** Dieser Grundsatz folgt aus § 50 Absatz 1 GemHVO NRW in Verbindung mit § 300 Absatz 2 HGB. Er stellt eine Erweiterung des Grundsatzes der Vollständigkeit der Bilanzierung (§ 49 Absatz 3 GemHVO NRW in Verbindung mit § 41 Absatz 1 GemHVO NRW) dar und begründet eine eigene Gesamtbilanzpolitik. Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Aufwendungen und Erträge der in den Gesamtabchluss einbezogenen vAB sind vollständig aufzunehmen, soweit nach dem Recht des Kreises nicht ein Bilanzierungsverbot oder ein Bilanzierungswahlrecht besteht. Die nach dem Recht des Kreises zulässigen Bilanzierungswahlrechte dürfen im Gesamtabchluss neu ausgeübt werden.

Der Grundsatz der **Stetigkeit** hat vier Ausprägungen:

- Die **Bewertungsstetigkeit** fordert, dass die auf den vorhergehenden Gesamtabchluss angewandten Bewertungsmethoden beibehalten werden sollen (§ 49 Absatz 3 GemHVO NRW in Verbindung mit § 32 Absatz 1 Nr. 5 GemHVO NRW, parallel zu § 298 Absatz 1 HGB in Verbindung mit § 252 Absatz 1 Nr. 6 HGB).
- Der Grundsatz der **Gliederungsstetigkeit** ist im Gemeindehaushaltsrecht NRW zwar nicht geregelt, obwohl hierzu im § 265 Absatz 1 HGB eine gesonderte Regelung enthalten ist. Er ergibt sich aber bereits aus dem Grundsatz der Klarheit und Übersichtlichkeit und ist daher auch im Gesamtabchluss verpflichtend zu beachten.
- Die **Ansatzstetigkeit** ist weder im HGB noch im Gemeindehaushaltsrecht geregelt. Allerdings fordern DRS 13.7 in Verbindung mit 13.6 und das BilMoG auch die Stetigkeit des Bilanzansatzes. Aus diesem Grunde soll auch dieser Ansatz berücksichtigt werden.
- Ergänzend ist der Grundsatz der **Konsolidierungsstetigkeit** zu berücksichtigen. Im Gemeindehaushaltsrecht NRW nicht geregelt, findet sich die Regelung im HGB in § 297 Absatz 3 Satz 2 HGB. Der Grundsatz besagt, dass in den Folgejahren auf denselben Sachverhalt eine Konsolidierungsmethode unverändert anzuwenden ist (zeitliche Stetigkeit) bzw. auf gleichartige Sachverhalte dieselbe Konsolidierungsmethode anzuwenden ist (sachliche Stetigkeit).

Einheitlichkeit der Bewertung und des Bilanzansatzes und Stichtageinheitlichkeit:

- Der Gesamtabchluss ist so aufzustellen, als ob diese Unternehmen insgesamt ein einziges Unternehmen wären (§ 297 Absatz 3 Satz 1 HGB). Aus dieser Annahme der rechtlichen und wirtschaftlichen Einheit ergibt sich die Notwendigkeit der Konsolidierung anstelle der einfachen Addition der Einzelabschlüsse. Der Grundsatz der Einheitlichkeit der Bewertung und des Bilanzansatzes gibt die Grundprinzipien vor, nach denen die Einheit Konzern bilanziert werden soll. Aus diesem Grundsatz resultiert die Notwendigkeit zur Erstellung einer Kommunalbilanz (KB II) mit einheitlichen Maßstäben und Bewertungsansätzen (§ 50 Absatz 1 GemHVO NRW in Verbindung mit §§ 300 und 308 HGB). Der Gesamtabchluss des Kreises Borken soll darüber hinaus auf einen konzerneinheitlichen Abschlussstichtag erstellt werden (§ 299 HGB).

AUSPRÄGUNG DES GRUNDSATZES DER EINHEITLICHKEIT:**Stichtageinheitlichkeit**

Der Gesamtabschluss ist auf den Stichtag des Jahresabschlusses des Kreises Borken aufzustellen. Liegt der Abschlussstichtag eines Unternehmens um mehr als drei Monate vor dem Stichtag des Gesamtabschlusses, ist zum Zwecke des Gesamtabschlusses zum Gesamtbilanzstichtag für dieses Unternehmen ein Zwischenabschluss zu erstellen. Wird kein Zwischenabschluss aufgestellt, weil zum Beispiel der Abschlussstichtag eines Unternehmens nicht um mehr als drei Monate vor dem Gesamtabschlussstichtag liegt, sind Vorgänge von besonderer Bedeutung, die zwischen dem Abschlussstichtag des Einzelabschlusses und des Gesamtabschlusses eingetreten sind, in der Gesamtbilanz beziehungsweise Gesamtergebnisrechnung zu berücksichtigen oder im Anhang anzugeben (§ 299 Absatz 3 HGB). Die Wesentlichkeit bezieht sich auf den einzelnen vAB und nicht auf den „Konzern Kreis Borken“ insgesamt. Vorgänge von besonderer Bedeutung sind zum Beispiel zwischenzeitliche Liquidationen größerer Schuldner, Zu- und Abgänge wesentlicher Beteiligungen, zwischenzeitliche Verlagerungen erheblicher Liquidität und zwischenzeitlich angefallene höhere Verluste.

Einheitlichkeit des Ausweises

Die Gliederung der Gesamtbilanz und der Gesamtergebnisrechnung ergibt sich aus den kommunalen Gliederungsvorschriften (§ 49 Absatz 3 GemHVO NRW). Bevor die vAB des Kreises Borken zum "Konzern Kreis Borken" konsolidiert werden können, müssen sie ihre Bilanzen einheitlich nach der Gliederungsvorschrift zu ihren Kommunalbilanzen I (KB I) anpassen.

Einheitlicher Bilanzansatz

Den in den Gesamtabschluss des Kreises Borken einzubeziehenden Unternehmen stehen für ihre Einzelabschlüsse, die sie in der Regel nach den Vorschriften des HGB erstellen, eine Reihe von Wahlrechten bei der Bewertung und dem Ansatz von bilanziellen Sachverhalten zu.

§ 32 ff. GemHVO NRW regelt die Vermögenserfassung und Vermögensbewertung für die jährlich aufzustellenden Bilanzen des Kreises. Im Sinne eines einheitlichen Bilanzansatzes sind diese auch von den Unternehmen, die in den Gesamtabschluss des "Konzerns Kreis Borken" einzu-beziehen sind, bei der Erstellung ihrer KB II anzuwenden. Hinsichtlich der Ansatzwahlrechte, die bei der Erstellung der Einzelabschlüsse gelten, gelten bei der Erstellung der KB II die im Folgenden genannten Vorschriften.

Da in der GemHVO NRW - anders als nach den Rechnungslegungsvorschriften nach dem Handelsgesetzbuch - folgende Sachverhalte nicht explizit erwähnt werden, kann von einem Bilanzierungsverbot ausgegangen werden:

- Aktive latente Steuern im Einzelabschluss (§ 274 Absatz 1 S. 2 HGB),
- Sonstige Aufwandsrückstellungen (§ 249 Absatz 2 HGB).

Bei der Erstellung der KB II sind oben genannte Posten aufzulösen, wobei darauf zu achten ist, dass mögliche Folgewirkungen (zum Beispiel Abschreibungen) korrigiert werden. Ein Ansatzwahlrecht besteht nach § 42 Absatz 2 GemHVO NRW für das Disagio (§ 250 Absatz 3 und § 268 Absatz 6 HGB). Dieser ist konzerneinheitlich in den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten aufzunehmen.

Ansatzpflichten nach der GemHVO NRW bestehen für:

- Sonderposten für Investitionen (HFA 1/1984 und § 43 Absatz 5 GemHVO NRW),
- Pensionsrückstellungen für Altzusagen nach beamtenrechtlichen Bestimmungen innerhalb der Kernverwaltung (Artikel 28 Absatz 1 EGHGB und § 36 Absatz 1 GemHVO NRW) sowie Altzusagen außerhalb der Kernverwaltung, wenn der Arbeitgeber keine entsprechenden Rückstellungen bildet, und
- Für die Rekultivierung und Nachsorge von Deponien sowie entsprechend für die Sanierung von Altlasten (§ 36 Absatz 2 GemHVO NRW)
- Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung (§ 249 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 HGB und § 36 Absatz 3 GemHVO NRW)

Einheitliche Bewertung

Die in den Gesamtabchluss (Grundsatz der Vollständigkeit) übernommenen Vermögensgegenstände und Schulden der in den Gesamtabchluss im Wege der Vollkonsolidierung einbezogenen Unternehmen sind nach den auf den Jahresabschluss des Kreises anwendbaren Bewertungsmethoden einheitlich zu bewerten. Nach dem Recht des Kreises zulässige Bewertungswahlrechte können im Gesamtabchluss unabhängig von ihrer Ausübung in den Jahresabschlüssen der in den Gesamtabchluss einbezogenen Unternehmen ausgeübt werden.

Die Wertfindung bei gleichen Sachverhalten muss nach den gleichen Bewertungsmethoden erfolgen. Gleiche Sachverhalte liegen vor, wenn art- oder funktionsgleiche Vermögensgegenstände oder Schulden vorliegen und gleichzeitig die gleichen wertbestimmenden Bedingungen, im Sinne von wertbeeinflussenden standort-, branchen- und betriebsspezifischen Faktoren, gegeben sind.

Folgende Bewertungswahlrechte, die nach dem HGB bei der Erstellung der Einzelabschlüsse gelten, müssen bei der Überleitung auf die KB II angepasst werden.

Da sie nicht explizit erwähnt werden, gelten **keine** Bewertungswahlrechte nach der GemHVO NRW für:

- Bewertungsvereinfachungsverfahren (§ 256 HGB),
- Abschreibungen auf das Umlaufvermögen auf Grund künftiger Wertschwankungen (§ 253 Absatz 4 HGB)

Eine einheitliche Bewertung kann unterbleiben, wenn ihre Auswirkungen für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Konzerns nur von untergeordneter Bedeutung sind (§ 308 Absatz 2 HGB).

In folgenden Fällen bestehen Anhaltspunkte dafür, dass die Auswirkungen auf den Gesamtabschluss eher unwesentlich sind:

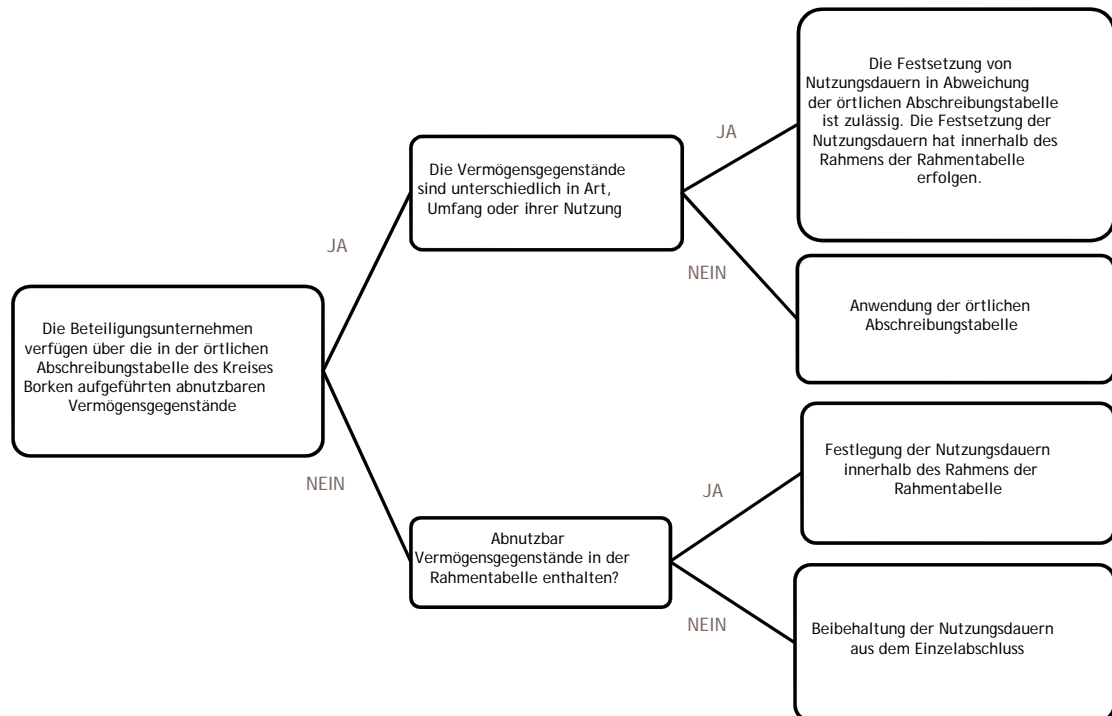
- Verzicht auf die Anpassung von GWG - Erfassungen nach altem und nach neuem Steuerrecht (insbesondere Zulässigkeit einer Übernahme der bei den voll zu konsolidierenden vAB vorgenommenen Poolbildung)
- Verzicht auf den Ausweis bzw. die Eliminierung von Verbundbeziehungen (Forderungen/Ertrag beziehungsweise Verbindlichkeiten/Aufwand gegenüber verbundenen vAB) aus Sammeldebitoren beziehungsweise aus Vorverfahren
- Zusammenfassung der Forderungsarten in einem Bilanzposten
- Zusammenfassung der Verbindlichkeiten nach wesentlichen Arten
- Verzicht auf die Anpassung von Herstellungskosten
- Verzicht auf die Anpassung von Bewertungsvereinfachungsverfahren
- Beibehaltung von Netto-Bilanzierungen von bezuschussten Vermögensgegenständen der vAB vor dem Erstkonsolidierungstichtag. Beibehaltung von Netto-Bilanzierungen bei steuerlich sondergeförderten Vermögensgegenständen der vAB
- Verzicht auf Umgliederungen unwesentlicher Bilanzposten (vor allem Betriebs- und Geschäftsausstattung) und einzelner Geschäftsvorfälle mit Beschränkung auf Kontenebene (-salden)
- Verzicht auf die Eliminierung „konzerninterner“ investiver Zuwendungen
- Verzicht auf eine Zwischenergebniseliminierung (soweit insgesamt unwesentlich)
- Verzicht auf die Umgliederung bestimmter Geschäftsvorfälle in die aktivierten Eigenleistungen aus „Konzernsicht“ (§ 305 Absatz 1 Nr. 1 HGB)
- Nicht-Konsolidierung von Aufwands- und Ertragssteuern aus den vAB

Darüber hinaus sind in Ausnahmefällen folgende Abweichungen zulässig:

- Anpassung von Nutzungsdauern und Tabellen über örtliche Nutzungsdauern im Rahmen der Gesamtrechnungslegung: Sofern im Einzelabschluss der voll zu konsolidierenden vAB im Vergleich zum Einzelabschluss des Kreises Borken Vermögenswerte nach verschiedenen Methoden abgeschrieben werden, ist dies im Rahmen der Gesamtrechnungslegung zulässig. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass gleiche und gleich genutzte Vermögensgegenstände nur in Ausnahmefällen und unter Beachtung des Gebotes der Willkürfreiheit nach unterschiedlichen Methoden abgeschrieben werden dürfen.

Die angesetzten Nutzungsdauern im Rahmen der Einzelabschlüsse der voll zu konsolidierenden vAB und des Kreises Borken werden in einer „Abschreibungstabelle für den Gesamtabschluss des Kreises Borken“ (siehe Anlage 2) zusammengefasst. Diese Tabelle ist die verbindliche Grundlage für die Gesamtabschlusserstellung und im Rahmen der Überleitungsrechnung zu berücksichtigen.

Folgende Fallkonstellationen sind denkbar:



Die Nutzungsdauern müssen sich grundsätzlich im Rahmen des „NKF-Rahmen(s) für kommunale Abschreibungen“ (Rahmentabelle) bewegen. Aus wichtigen örtlichen Gründen sind jedoch Abweichungen davon als zulässig anzusehen (5. Handreichung Seite 1964). Abweichungen hiervon sind aus Wesentlichkeitsgründen möglich. Sie sind dann angemessen zu dokumentieren.

Weitere Grundsätze für den Gesamtabschluss ergeben sich aus dem Rückbezug des § 49 Absatz 3 GemHVO NRW und des § 116 Absatz 2 Satz 2 GO NRW auf die Regelungen zum Einzelabschluss des Kreises. Im Einzelnen handelt es sich dabei unter anderem um folgende Grundsätze:

- Saldierungsverbot für Gesamtbilanz aus § 49 Absatz 3 GemHVO NRW in Verbindung mit § 41 Absatz 2 GemHVO NRW und für Gesamtergebnisrechnung aus § 49 Absatz 3 GemHVO NRW in Verbindung mit § 38 Absatz 1 GemHVO NRW.
- Der Grundsatz der Bilanzidentität ergibt sich aus § 49 Absatz 3 GemHVO NRW in Verbindung mit § 32 Absatz 1 Nummer 1 GemHVO NRW.
- Das Stichtagsprinzip und der Grundsatz der Einzelbewertung ergeben sich aus § 49 Absatz 3 gemäß HVO NRW in Verbindung mit § 32 Absatz 1 Nummer 2 GemHVO NRW.
- Realisations-, Vorsichts- und Imparitäts- sowie Wertaufhellungsprinzip § 49 Absatz 3 Gemäß HVO NRW in Verbindung mit § 32 Absatz 1 Nr. 3 GemHVO NRW.
- Anschaffungskostenprinzip nach § 116 Absatz 2 Satz 2 GO NRW in Verbindung mit § 91 Absatz 2 Nummer 1 GO NRW.

- Grundsatz der Periodenabgrenzung nach § 49 Absatz 3 GemHVO NRW in Verbindung mit § 32 Absatz 1 Nummer 4 GemHVO NRW.
- Die Going-concern-Prämisse ist im Gemeindehaushaltsrecht nicht geregelt, wird aber für Einzel- und Gesamtabschluss unterstellt, da vom Fortbestehen des Kreises dauerhaft ausgegangen werden kann.
- Grundsatz der Wesentlichkeit, wonach der Abschluss sämtliche wesentlichen Sachverhalte zu enthalten hat; unwesentliche Informationen dürfen weggelassen werden.
- Grundsatz der Wirtschaftlichkeit, das heißt Kosten der Informationsbeschaffung und Nutzen der Information müssen in einem angemessenen Verhältnis stehen.

3.4 ZUSTÄNDIGKEITEN UND VERANTWORTLICHKEITEN

Der Gesamtabschluss wird vom Fachdienst Finanzen des Kreises Borken unter Einbeziehung der Beteiligungen erstellt. Die Gesamtverantwortung und die operative Projektleitung liegen bei der verantwortlichen Person für die Finanzbuchhaltung des Kreises Borken.

Unterstützt werden die Verantwortlichen durch die weiteren Mitarbeiter/innen des Fachdienstes Finanzen des Kreises Borken. Es ist dem Fachdienst Finanzen freigestellt, bei Bedarf externe Berater hinzuzuziehen.

Der Fachdienst Finanzen ist für die Organisation des Erstellungsprozesses verantwortlich. Die Beteiligungen sind dafür verantwortlich, dass die entsprechenden Daten und Informationen den NKF-Belangen des Kreises entsprechen und fristgerecht vorgelegt werden. Gegebenenfalls haben diese das mit ihren jeweiligen Abschlussprüfern abzustimmen.

3.5 TERMINPLAN

Der Gesamtabschluss ist bis zum 30. September eines jeden Jahres zu erstellen. Damit der Termin eingehalten werden kann, haben die Beteiligungen die entsprechenden Informationen jeweils nach der Erstellung ihres Jahresabschlusses zur Verfügung zu stellen. Sie sollen spätestens zum 30. Juni eines jeden Jahres dem Fachdienst Finanzen vorliegen. Hier sind die vorbereiteten Konsolidierungsformularsätze (KFS) zu benutzen. Den KFS ist der jeweils geprüfte Jahresabschluss beizufügen. Zusätzlich ist ein aktueller Anlagennachweis und eine aktuelle Übersicht über die verwendeten Nutzungsdauern beizufügen.

4 ELEMENTE DES GESAMTABSCHLUSSES

Der Gesamtabchluss besteht gemäß § 49 Absatz 1 GemHVO NRW aus

- der Gesamtergebnisrechnung,
- der Gesamtbilanz sowie
- dem Gesamtanhang.

Ergänzend ist ein Gesamtlagebericht zu erstellen und ein Beteiligungsbericht beizufügen (§ 49 Absatz 2 GemHVO NRW). Dem Gesamtanhang ist eine Kapitalflussrechnung unter Beachtung des DRS 2 beizufügen (§ 51 Absatz 3 GemHVO NRW).

4.1 GESAMTERGEBNISRECHNUNG

In der Gesamtergebnisrechnung werden sämtliche den vollkonsolidierten vAB und dem Kernhaushalt des Kreises zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge zusammengefasst und um Doppelerfassungen oder rein „konzerninterne“ Vorgänge bereinigt. Für die Gliederung gilt § 49 Absatz 3 in Verbindung mit § 38 GemHVO NRW

4.2 GESAMTBILANZ

Die Gesamtbilanz ist die konsolidierte Darstellung des Gesamtvermögens des Kreises. Wesentlich ist hierbei, dass sämtliche dem Kreis selbst oder einem vAB, der unter der einheitlichen Leitung des Kreises steht (oder von dieser beherrscht wird), gehörenden Vermögensgegenstände und Schulden nach einheitlichen Grundsätzen (Fiktion der rechtlichen und wirtschaftlichen Einheit) erfasst und bewertet werden. Daneben sind Doppelerfassungen (zum Beispiel Beteiligungsbuchwert und anteiliges Eigenkapital des gleichen vAB's) oder rein „konzerninterne“ Sachverhalte (zum Beispiel Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen vollkonsolidierten vAB des Kreises) wegzulassen.

Für die Gliederung und Bewertung der Gesamtbilanz gelten die gesetzlichen Regelungen der Kernverwaltung (§ 49 Absatz 3 GemHVO NRW).

4.3 GESAMTANHANG

Gemäß § 49 Absatz 1 GemHVO NRW besteht der Gesamtabchluss neben der Gesamtbilanz und der Gesamtergebnisrechnung aus einem Gesamtanhang. In diesem sind gemäß § 51 Absatz 2 GemHVO NRW zu den Posten der Gesamtbilanz und den Positionen der Gesamtergebnisrechnung die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben. Außerdem ist die Anwendung von zulässigen Vereinfachungsregelungen und Schätzungen im Einzelnen anzugeben.

Für die Erstellung des Gesamtanhangs ist durch die voll zu konsolidierenden Unternehmen das entsprechende Formular im KFS auszufüllen.

Der Gesamtanhang ist gemäß § 51 Absatz 3 GemHVO NRW durch eine Kapitalflussrechnung unter Beachtung des DRS 2 zu ergänzen. Der Kreis Borken nimmt die Ermittlung der Cash-Flows aus laufender Geschäftstätigkeit, Investitions- und Finanzierungstätigkeit derivativ vor. Die Darstellung des Cash-Flows aus laufender Geschäftstätigkeit erfolgt indirekt. Die Ermittlung der Gesamtkapitalflussrechnung erfolgt nach dem Top-down-Konzept.

Für die Erstellung der Kapitalflussrechnung werden zusätzlich zu den Jahresabschlüssen der vAB weitere Daten benötigt. Deshalb ist für Zwecke der Gesamtkapitalflussrechnung zusätzlich das entsprechende Formular im KFS auszufüllen.

Weiterhin ist im Gesamtanhang gemäß § 49 Absatz 3 in Verbindung mit § 47 GemHVO NRW ein Verbindlichkeitspiegel darzustellen. Die voll zu konsolidierenden Unternehmen müssen daher nach der Vorgabe des § 47 GemHVO NRW einen Verbindlichkeitspiegel zur Verfügung stellen. Eine Vorlage wird im KFS zur Verfügung gestellt. Für Zwecke der Kapitalflussrechnung wird außerdem auf Grundlage der Einzelanlagenspiegel sowie der ergänzenden Informationen aus dem KFS ein Gesamtanlagenspiegel erstellt werden. Außerdem wird entsprechend der Empfehlung des Modellprojektes die Veränderung des Gesamteigenkapitals mit Hilfe eines Gesamteigenkapitalspiegels dargestellt.

4.4 GESAMTLAGEBERICHT

Gemäß § 116 Absatz 1 GO NRW ist der Gesamtabschluss um einen Gesamtlagebericht zu ergänzen. Der Gesamtlagebericht muss mit dem Gesamtabschluss im Einklang stehen. Er hat das durch den Gesamtabschluss zu vermittelnde Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Kreises Borken einschließlich der verselbstständigten Aufgabenbereiche zu erläutern. Dazu sind in einem Überblick der Geschäftsablauf mit den wichtigsten Ergebnissen des Gesamtabschlusses und die Gesamtlage darzustellen (§ 51 GemHVO NRW).

Weiterhin hat der Gesamtlagebericht eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft des Kreises Borken unter Einbeziehung der verselbstständigten Aufgabenbereiche zu enthalten. In diese Analyse sollen die produktorientierten Ziele und Kennzahlen nach § 12 GemHVO NRW, soweit sie für das Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des Kreises Borken bedeutsam sind, einbezogen und erläutert werden.

Auf Chancen und Risiken für die künftige Gesamtentwicklung des Kreises ist einzugehen. In Anlehnung an § 48 GemHVO NRW in Verbindung mit § 315 Absatz 2 HGB ist über Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, zu berichten.

Der Gesamtlagebericht ist am Schluss um die Angabe der Mitglieder des Verwaltungsvorstands gemäß § 70 GO NRW sowie der Kreistagsmitglieder (auch wenn sie im Haushaltsjahr ausgeschieden sind) zu ergänzen. Die Auflistung muss mindestens die Angaben gemäß § 116 Absatz 4 GO NRW enthalten.

Der Gesamtlagebericht wird auf Grundlage der Lageberichte der Einzelabschlüsse erstellt. Über Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach Ablauf des Haushaltsjahres (beziehungsweise nach Aufstellung der Lageberichte des Kreises Borken und der verselbstständigten Aufgabenbereiche) eingetreten sind, ist die Finanzbuchhaltung laufend und zeitnah schriftlich zu unterrichten.

4.5 BETEILIGUNGSBERICHT

Gemäß § 117 Absatz 1 GO NRW und § 49 Absatz 2 GemHVO NRW hat der Kreis Borken einen Beteiligungsbericht zu erstellen. Darin ist ihre wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung, unabhängig davon, ob verselbstständigte Aufgabenbereiche dem Konsolidierungskreis des Gesamtabchlusses angehören, zu erläutern. Dieser Bericht ist jährlich bezogen auf den Abschlusstichtag des Gesamtabchlusses fortzuschreiben und dem Gesamtabchluss beizufügen. Der Beteiligungsbericht hat neben den vorgenannten allgemeinen Anforderungen mindestens die Angaben gemäß § 52 GemHVO NRW zu enthalten.

Der Beteiligungsbericht ist dem Kreistag und den Einwohnern des Kreises Borken zur Kenntnis zu bringen (§ 117 Absatz 2 GO NRW). Zu diesem Zweck hält der Kreis Borken den Bericht zur Einsichtnahme verfügbar. Auf diese Möglichkeit zur Einsichtnahme wird öffentlich hingewiesen.

Der Beteiligungsbericht wird durch den Fachdienst Finanzen in Zusammenarbeit mit den Beteiligungsgesellschaften erstellt.

5 VON DEN EINZELABSCHLÜSSEN ZUM SUMMENABSCHLUSS

Grundlage zur Erstellung einer Summenbilanz sind die Einzelabschlüsse des Kreises und der voll zu konsolidierenden vAB. Diese Abschlüsse sind in einem ersten Schritt durch Umgliederungen bzw. Aufteilungen an die Ausweissvorschriften des NKF anzupassen (HB/GuV → KB I/ER I). Hierzu dient der Positionenrahmen (siehe Anlage 1) sowie die ergänzenden Erläuterungen zum Positionenrahmen (Kontierungshilfe). Im Anschluss erfolgt die Angleichung an die Ansatz- und Bewertungsvorschriften des NKF (KB I/ER I → KB II/ER II). Abschließend sind die stillen Reserven/ stillen Lasten in den Vermögensgegenständen und Schulden der vAB in der KB III aufzudecken (KB II → KB III).

Die einzelnen KB III/ER II des Vollkonsolidierungskreises werden zu einer Summenbilanz beziehungsweise Summenergebnisrechnung aufaddiert. Anschließend können die Konsolidierungsbuchungen vorgenommen werden.

6 FORMULARWESEN UND KONSOLIDIERUNGSSOFTWARE

Der durch die voll zu konsolidierenden vAB auszufüllende Konsolidierungsformularsatz (KFS) wird in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Der KFS wird jährlich überarbeitet und aktualisiert. Der Gesamtabchluss wird mittels eines Excel-Gesamtabchlussstools erstellt.

Mittels des Excel-Gesamtabschlussstools werden folgende Informationen von den Beteiligungen angefordert:

- Überleitung des HGB-Jahresabschlusses bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang in die NKF-Struktur
- Erforderliche Umbewertungen unter Berücksichtigung der Vorgaben dieser Gesamtabchlussrichtlinie
- Angaben zu Forderungen und Verbindlichkeiten im Verbundbereich
- Angaben zu Erträgen und Aufwendungen im Verbundbereich
- Einzelangaben zu den Rückstellungen
- Angaben zur Erstellung des Anlagenspiegels
- Angaben zu der Aufgliederung der Sonstigen Rückstellungen
- Angaben zu den Sonderposten

7 KONSOLIDIERUNGSKREIS

7.1 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

In den §§ 50 Absatz 1 und 3, 51 Absatz 3 und 52 Absatz 2 GemHVO NRW wird für den Gesamtabschluss auf handelsrechtliche Regelungen verwiesen. Gemäß § 49 Absatz 4 GemHVO NRW sind die handelsrechtlichen Vorschriften zurzeit in der Fassung des Handelsgesetzbuches vom 10. Mai 1897, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Mai 2009 entsprechend anzuwenden. Wegen der Anwendung des 1. NKFVG wird auf die Ausführungen zu Ziff. 2 verwiesen.

Im Konsolidierungskreis ist festgelegt, welche vAB in welcher Form in den Gesamtabschluss einbezogen werden. Er ist im Zuge der Erstellung des Gesamtabschlusses jährlich zu prüfen und zu bestimmen und im jeweiligen Gesamtabschluss darzustellen.

7.2 VERBUNDENE VERSELBSTSTÄNDIGTE AUFGABENBEREICHE

Die verbundenen Unternehmen des Kreises Borken sind dadurch gekennzeichnet, dass der Kreis Borken entweder die einheitliche Leitung ausübt oder einen beherrschenden Einfluss hat (§ 50 Absatz 2 GemHVO NRW).

Eine einheitliche Leitung liegt in der Regel vor, wenn folgende Kriterien kumulativ erfüllt sind:

- Der Kreis stimmt seine Aufgabenerfüllung mit der Aufgabenerfüllung, die dem vAB übertragen wurde, ab und kann im Zweifel seine Interessen durchsetzen.
- Es besteht nicht allein die Möglichkeit der Einflussnahme, sondern sie wird auch tatsächlich ausgeübt.
- Der Einfluss wird allein vom Kreis ausgeübt und nicht gemeinschaftlich mit anderen.

Ausschlaggebend sind dabei die tatsächlichen Verhältnisse.

Ein beherrschender Einfluss durch den Kreis wird zwingend vermutet, wenn eine der Kontrollmöglichkeiten des § 50 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1-3 GemHVO NRW gegeben ist. Diese Kontrollrechte liegen vor, wenn der Kreis

- die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter zusteht,
- das Recht zusteht, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans zu bestellen oder abuberufen und sie gleichzeitig Gesellschafterin ist, oder
- das Recht zusteht, einen beherrschenden Einfluss aufgrund eines mit diesem Unternehmen geschlossenen Beherrschungsvertrages oder aufgrund einer Satzungsbestimmung dieses Unternehmens auszuüben.

Es ist hierbei nicht zwingend erforderlich, dass der Einfluss des Kreises auch tatsächlich ausgeübt wird.

vAB, die für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des Kreises zu vermitteln von untergeordneter Bedeutung sind, brauchen gemäß § 116 Absatz 3 GO NRW nicht in den Gesamtabschluss einbezogen werden. Entscheidend für die Beurteilung der Bedeutung für den Gesamtabschluss des Kreises Borken ist neben der Analyse der reinen Verhältniszahlen auch die Einbindung der Unternehmen in die wirtschaftliche Tätigkeit des Kreises Borken.

Sparkassen sind gemäß § 1 Absatz 1 SpkG nicht in den Konsolidierungskreis einzubeziehen.

7.3 ASSOZIIERTE VERSELBSTSTÄNDIGTE AUFGABENBEREICHE

Ein assoziiertes Unternehmen (im engeren Sinn) liegt vor, wenn ein in den Gesamtabchluss einbezogenes Unternehmen eine Beteiligung gemäß § 50 Abs. 2 GemHVO NRW i.V.m. §§ 311 Absatz 1 und 271 Absatz 1 HGB an einem nicht im Rahmen der Vollkonsolidierungen einbezogenen Unternehmen hält und tatsächlich einen maßgeblichen Einfluss auf die Geschäfts- und Finanzpolitik des anderen Unternehmens ausübt.

Nach § 50 Absatz 3 i.V.m. § 311 Absatz 1 Satz 2 HGB wird ein maßgeblicher Einfluss vermutet, „wenn ein Unternehmen bei einem anderen Unternehmen **mindestens** den fünften Teil der Stimmrechte der Gesellschafter innehat.“

Bezugnehmend auf den Praxisleitfaden - Modellprojekt NKF-Gesamtabchluss Seite 42 wird in der weiteren Betrachtung für den Gesamtabchluss des Kreises Borken ab einem Stimmrechtsanteil von **mindestens 20 %** widerlegbar von einer Assoziation ausgegangen.

Der maßgebliche Einfluss kann sowohl gesellschaftsrechtlicher als auch wirtschaftlicher Natur sein.

7.4 ÜBRIGE VERSELBSTSTÄNDIGTE AUFGABENBEREICHE

Hat der Kreis nachweislich keinen maßgeblichen Einfluss auf einen kommunalen vAB, ist dieser als vAB zu fortgeführten Anschaffungskosten zu bilanzieren. Das Gleiche gilt für vAB, bei denen das Einbeziehungswahlrecht aufgrund untergeordneter Bedeutung gemäß § 116 Absatz 3 GO NRW in Anspruch genommen wurde.

Der Kreis Borken behandelt alle vAB mit einer Beteiligungsquote von unter 20 % als Anschaffungskosten-Beteiligungen, die mit ihren fortgeführten Anschaffungskosten in die Gesamtbilanz zu übernehmen sind. Im Rahmen der jährlichen Analyse dieser Beteiligungen wird geprüft, ob bei diesen vAB ein maßgeblicher oder beherrschender Einfluss beziehungsweise eine besondere Beteiligungsabsicht seitens des Kreises Borken besteht.

7.5 METHODISCHES VORGEHEN

Vorgehensweise:

Schritt 1: Zuordnung verbundene verselbstständigte Aufgabenbereiche gegenüber assoziierte und sonstige verselbstständigte Aufgabenbereiche

Ausgehend von dem Beteiligungsbericht erfolgt anhand der ausgewiesenen Beteiligungsquoten zunächst eine Aufteilung der direkten und indirekten Beteiligungen des Kreises Borken in verbundene vAB (beherrschender Einfluss des Kreises Borken, das heißt direkte oder indirekte Stimmrechte > 50 %), assoziierte vAB (maßgeblicher Einfluss des Kreises Borken, das heißt direkte oder indirekte Stimmrechte zwischen $\geq 20\%$ und $\leq 50\%$) und sonstige vAB (kein beherrschender oder maßgeblicher Einfluss des Kreises Borken, das heißt direkte oder indirekte Stimmrechte < 20 %). Letztere werden nicht weiter betrachtet; sie sind im Gesamtabchluss

mit den fortgeführten Anschaffungskosten (= Buchwert des Einzelabschlusses des Mutterunternehmens beziehungsweise des Kreises Borken) anzusetzen.

Nach der ersten Zuordnung wird geprüft, ob die satzungsrechtlichen Vorschriften dem entgegenstehen und demzufolge eine andere Zuordnung vorzunehmen ist. Wenn die Stimmrechte anders als die Kapitalanteile verteilt sind, kommt es hier zu abweichenden Zuordnungen.

Schritt 2: Bestimmung der untergeordneten Bedeutung gemäß § 116 Absatz 3 GO NRW

Sodann wird unter Berücksichtigung des § 116 Absatz 3 GO NRW untersucht, inwiefern die verbundenen vAB bzw. die assoziierten vAB von untergeordneter Bedeutung sind, mit der Maßgabe, dass diese in Summe ebenfalls von untergeordneter Bedeutung sind. Hierzu hat das „Modellprojekt NKF-Gesamtabschluss“ ausgeführt, dass anhand einschlägiger Verhältniszahlen auf Basis der nicht konsolidierten Einzelabschlüsse eine Prüfung der untergeordneten Bedeutung erfolgen kann. Eine detaillierte Überleitung zur kommunalen Struktur ist an dieser Stelle nicht erforderlich.¹ In Anlehnung an den Ergebnissen des Modellprojektes NKF-Gesamtabschluss, werden für die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage folgende Verhältniszahlen zur Bestimmung der untergeordneten Bedeutung gewählt:²

- Anlagevermögen des einzelnen vAB/Anlagevermögen aus der (nicht vereinheitlichten) Summenbilanz;
- Umlaufvermögen des einzelnen vAB/Umlaufvermögen aus der (nicht vereinheitlichten) Summenbilanz;
- Fremdkapital des einzelnen vAB/Fremdkapital aus der (nicht vereinheitlichten) Summenbilanz;
- Bilanzsumme des einzelnen vAB/Bilanzsumme aus der (nicht vereinheitlichten) Summenbilanz;
- Ordentliche Erträge des einzelnen vAB/Ordentliche Erträge aus der (nicht vereinheitlichten) Summengewinn- und verlustrechnung;
- Ordentliche Aufwendungen des einzelnen vAB/Ordentliche Aufwendungen aus der (nicht vereinheitlichten) Summengewinn- und verlustrechnung;
- Finanzergebnis des einzelnen vAB/Finanzergebnis aus der (nicht vereinheitlichten) Summengewinn- und verlustrechnung;
- Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit/Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit aus der (nicht vereinheitlichten) Summen-Cashflow-Rechnung;

¹ Vergleiche Modellprojekt NKF-Gesamtabschluss, Praxisleitfaden zur Aufstellung eines NKF-Gesamtabschlusses, Handlungsempfehlungen des Modellprojektes zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses im Neuen Kommunalen Finanzmanagement (NKF), 4. Auflage, September 2009, Seite 44 ff.

² Vergleiche Modellprojekt NKF-Gesamtabschluss, Praxisleitfaden zur Aufstellung eines NKF-Gesamtabschlusses, Handlungsempfehlungen des Modellprojektes zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses im Neuen Kommunalen Finanzmanagement (NKF), 4. Auflage, September 2009, Fallstudie der Stadt Essen, Anlage I.2, Seite 13 ff.

- Cashflow aus Investitionstätigkeit/Cashflow aus Investitionstätigkeit aus der (nicht vereinheitlichten) Summen-Cashflow-Rechnung;
- Cashflow aus Finanzierungstätigkeit/Cashflow aus Finanzierungstätigkeit aus der (nicht vereinheitlichten) Summen-Cashflow-Rechnung;

Anhaltspunkte für eine untergeordnete Bedeutung können nach Erfahrungen des Modellprojektes NKF-Gesamtabschluss dann vorliegen, wenn³ durch Abweichungen

- der Jahresüberschuss oder der Jahresfehlbetrag um höchstens 10 % und außerdem die Bilanzsumme um höchstens 0,25 % verändert werden;
- die Bilanzsumme um höchstens 5 % verändert wird;
- die Einzelposten des Jahresabschlusses um weniger als 10 % verändert werden, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage als besonders bedeutsam anzusehen sind. Aus kommunaltypischer Sichtweise tritt gemäß § 116 Absatz 3 GO NRW neben die genannten drei Lagen zusätzlich noch die Schuldenlage.

Die Entscheidung über die Wesentlichkeit eines Sachverhalts ist letztlich unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls zu treffen. Die Verhältnisse sind zu jedem Bilanzstichtag erneut zu überprüfen.

Da der Kreis Borken die Vereinfachungsmöglichkeiten soweit wie gesetzlich zulässig und vertretbar in Anspruch nehmen will, werden für die Prüfung der Wesentlichkeit die jeweiligen Verhältniszahlen zwischen 0 % und 5 % der (nicht vereinheitlichten) Summenbilanz beziehungsweise Summengewinn- und -verlustrechnung und Summen-Cashflow-Rechnung zugrunde gelegt. Berücksichtigt werden jeweils die aktuellsten Daten zum Bilanzstichtag.

³ Vergleiche Modellprojekt NKF-Gesamtabschluss, Praxisleitfaden zur Aufstellung eines NKF-Gesamtabschlusses, Handlungsempfehlungen des Modellprojektes zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses im Neuen Kommunalen Finanzmanagement (NKF), 4. Auflage, September 2009, Seite 33 ff.

8 KONSOLIDIERUNG

8.1 VOLLKONSOLIDIERUNG

8.1.1 KAPITALKONSOLIDIERUNG

Im Rahmen der Kapitalkonsolidierung werden die Kapitalverflechtungen der in den Gesamtabschluss einzubeziehenden, voll zu konsolidierenden vAB eliminiert.

Der Kreis Borken führt die Kapitalkonsolidierung gemäß § 50 Absatz 1 GemHVO NRW in Verbindung mit § 301 HGB nach der so genannten Erwerbsmethode durch. Dabei wird der Buchwert der Beteiligung in der Bilanz des Kreises Borken mit dem auf den Kreis Borken entfallenden anteiligen Eigenkapital in der Bilanz des voll zu konsolidierenden vAB verrechnet.

Ein aus der Kapitalkonsolidierung verbleibender Unterschiedsbetrag ist, wenn er auf der Aktivseite entsteht, in der Gesamtbilanz als „Geschäfts- oder Firmenwert“ auszuweisen; ein passiver Unterschiedsbetrag als „Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung“.

Ein positiver Unterschiedsbetrag ist als Firmen- oder Geschäftswert auszuweisen und abzuschreiben (§ 50 Absatz 1 GemHVO NRW in Verbindung mit § 301 Absatz 3, § 309 Absatz 1 u. § 246 Absatz 1 Satz 4 HGB).

Für die Behandlung eines passiven Unterschiedsbetrages wird auf die Regelungen des § 309 Absatz 2 HGB verwiesen.

In der Gesamtbilanz ist im Eigenkapital gesondert ein „Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter“ auszuweisen, soweit Außenstehende am Eigenkapital eines voll zu konsolidierenden vAB beteiligt sind. Dieser Ausgleichsposten ist für den Teil des Eigenkapitals zu bilden, der auf Anteile entfällt, die nicht von in den Gesamtabschluss einbezogenen Unternehmen gehalten werden. Der Posten ist in den folgenden Geschäftsjahren um das Ergebnis fortzuschreiben, das auf die konzernfremden Gesellschafter entfällt.

8.1.2 SCHULDENKONSOLIDIERUNG

Nach der Einheitstheorie sind der Kreis Borken und ihre Beteiligungen so darzustellen, als wären sie ein einheitliches Unternehmen. Dementsprechend sind im Gesamtabschluss nur Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Dritten auszuweisen und sämtliche gesamtkreisinternen Schuldverhältnisse zu eliminieren.

Dabei sind die Begriffe „Forderungen“ und „Verbindlichkeiten“ weit auszulegen. So sind unter anderem auch geleistete/erhaltene Anzahlungen, Ausleihungen, Sonstige Vermögensgegenstände, Rechnungsabgrenzungsposten und Rückstellungen auf zu eliminierende konzerninterne Schuldverhältnisse zu untersuchen. Darüber hinaus ist zu prüfen, inwiefern Angaben zu Haftungsverhältnissen und sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegebenenfalls konzerninterne Schuldverhältnisse beinhalten.

Ausgelöst wird die Saldenabstimmung durch den vAB, der eine Forderung ausweist. Differenzen sind durch die vABe zu klären und gegebenenfalls wie im Folgenden dargestellt zu korrigieren. Die verbleibenden echten Aufrechnungsdifferenzen sind zu erläutern.

Treten Differenzen auf, so sind diese abhängig von ihren Entstehungsgründen zu eliminieren:

a) Unehchte Aufrechnungsdifferenzen

beruhen auf fehlerhaften Buchungen oder zeitlichen Buchungsunterschieden und sind bereits im Rahmen der Saldenabstimmung der Konzernunternehmen aufzudecken und in den Einzelabschlüssen zu eliminieren oder in den KB II zu korrigieren.

b) Echte Aufrechnungsdifferenzen

resultieren aus unterschiedlichen Ansatz- und Bewertungsvorschriften. Diese können selbst bei Anwendung konzerneinheitlicher Bewertungsmethoden nicht ausgeschlossen werden, da sich Niederst- und Höchstwertprinzip gegenüberstehen. Aufgrund dieses Vorsichtsprinzips (Imparitätsprinzip) kommt es in der Regel auch zu passivischen Aufrechnungsdifferenzen, da die Forderung im Zweifel niedriger zu bewerten ist als die korrespondierende Verbindlichkeit. Weiterhin stehen Rückstellungen meistens noch keine zu bilanzierenden Forderungen gegenüber. Diese Differenzen werden abhängig davon, ob ihnen in den Einzelabschlüssen eine erfolgsneutrale oder erfolgswirksame Buchung zugrunde liegt, erfolgsneutral beziehungsweise erfolgswirksam im Rahmen der Schuldenkonsolidierung eliminiert.

c) Stichtagsbedingte Differenzen

entstehen, wenn sich aufgrund abweichender Bilanzstichtage unterschiedliche konzerninterne Ansprüche und Verpflichtungen gegenüberstehen. Solche Differenzen sind wie zeitliche Buchungsunterscheide durch nachträgliche Korrekturbuchungen in der KB II des vAB's mit dem abweichenden Wirtschaftsjahr zu eliminieren.

Am Stichtag unterwegs befindliche Zahlungen sind beim empfangenden vAB auf Ebene der KB II als Zahlungseingang und Forderungsausgleich im abgelaufenen Wirtschaftsjahr zu erfassen.

8.1.3 ZWISCHENERGEBNISKONSOLIDIERUNG

Im Rahmen dieses Konsolidierungsschritts werden die Ergebnisse aus Liefer- oder Leistungsbeziehungen zwischen den in den Gesamtabchluss einbezogenen vAB eliminiert, da solche Gewinne/Verluste in Folge der Einheitstheorie als nicht realisiert gelten. Im Gesamtabchluss dürfen nur Ergebnisse aus Geschäftsbeziehungen mit (konzernfremden) Dritten realisiert werden. Voraussetzung für eine Zwischenergebniseliminierung ist, dass die Lieferung oder Leistung Eingang in einen Vermögensgegenstand gefunden hat, der am Gesamtabschlussstichtag noch bei einem vAB des Vollkonsolidierungskreises körperlich vorhanden ist und in dessen Einzelabschluss bilanziert ist.

Das Zwischenergebnis ist die Differenz zwischen dem Wertansatz des konzernintern gelieferten Vermögensgegenstandes in der KB II des empfangenden vAB's und den Gesamtabchlussanschaffungs- beziehungsweise -herstellungskosten. Dabei kann es sich um einen Zwischengewinn oder einen Zwischenverlust handeln. Ist der Wertansatz im Einzelabschluss höher als im Gesamtabchluss, handelt es sich um einen Zwischengewinn. Der Wertansatz ist aus Konzernsicht überhöht. Ein Zwischenverlust entsteht, wenn das liefernde Unternehmen einen Preis unterhalb der Konzernanschaffungskosten bzw. -herstellungskosten erzielt.

8.1.4 AUFWANDS- UND ERTRAGSKONSOLIDIERUNG

In diesem Konsolidierungsschritt werden die konzerninternen Leistungsbeziehungen eliminiert, so dass die Gesamtergebnisrechnung nur die Aufwendungen und Erträge ausweist, die auf Leistungsbeziehungen mit Dritten beruhen. Erlöse sind dabei grundsätzlich mit den korrespondierenden Aufwendungen zu verrechnen. Ausgelöst wird die Saldenabstimmung durch den vAB, der einen Erlös ausweist.

Soweit die Lieferungen oder Leistungen des leistenden vAB's beim empfangenden vAB zu einer Aktivierung im Anlagevermögen geführt haben, sind die Umsatzerlöse im Rahmen der Konsolidierungsbuchungen in die Positionen „Andere aktivierte Eigenleistungen“ umzugliedern. Entsprechend findet eine Umgliederung in „Erhöhung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen“ bei einer Aktivierung im Umlaufvermögen statt. Diese Umgliederungen ergeben sich im Rahmen der Saldenabstimmung der konzerninternen Aufwendungen und Erträge auf Einzelabschlussebene, da dem Erlös des leistenden vAB's kein entsprechender Aufwand des empfangenden vAB's gegenübersteht, sondern eine Aktivierung. Dies ist durch den empfangenden vAB entsprechend zu erläutern. Verbleibende Differenzen sind durch die vAB'e zu klären und auf Einzelabschlussebene zu korrigieren.

Auf eine Umgliederung der Umsatzsteuerdifferenzen in die Position „Nichtabzugsfähige Vorsteuer“ kann nach der Empfehlung des Modellprojektes verzichtet werden.

Auch Ergebnisübernahmen sind im Rahmen der Konsolidierung zu stornieren. Bei einer nicht phasengleichen Vereinnahmung hat die Konsolidierung gegen den Ergebnisvortrag oder die Gewinnrücklagen zu erfolgen.

8.1.5 LATENTE STEUERN

Sollten bereits im Rahmen der Erstellung der Einzelabschlüsse aktive oder passive latente Steuern entstanden sein, sind diese in der KB II aufzulösen.

8.2 EIGENKAPITAL-METHODE

Die assoziierten Unternehmen (im weiteren Sinne) sind gemäß § 50 Absatz 3 GemHVO NRW entsprechend den §§ 311, 312 HGB zu konsolidieren. Grundsätzlich eröffnet § 312 Absatz 1 HGB dabei zwei Möglichkeiten des Wertansatzes. Sowohl DRS 8 als auch das BilMoG sehen allerdings eine Einschränkung auf die Buchwertmethode vor. Der Kreis Borken wird daher die Konsolidierung im Rahmen der Eigenkapital-Methode nach der Buchwertmethode vornehmen.

Die Beteiligung an einem assoziierten Unternehmen ist demnach mit dem Buchwert zum Zeitpunkt des fiktiven Anteilerwerbs anzusetzen und fortzuschreiben. Ein eventueller Unterschiedsbetrag zwischen dem Buchwert und dem anteiligen Eigenkapital des assoziierten Unternehmens ist bei erstmaliger Anwendung im Konzernanhang anzugeben (§ 312 Absatz 1 Satz 2 HGB). Die Ergebnisse aus der Fortschreibung der Wertansätze der assoziierten Unternehmen sind in der Gesamtergebnisrechnung erfolgswirksam zu erfassen.

Der Kreis Borken macht vom Wahlrecht des § 312 Absatz 5 Satz 1 HGB Gebrauch und wird keine Anpassung der Einzelabschlüsse der assoziierten Unternehmen an die konzerneinheitlichen Bewertungsmethoden vornehmen. Eine Zwischenergebniseliminierung wird nur vorgenommen, soweit die für die Beurteilung maßgeblichen, wesentlichen Sachverhalte bekannt und zugänglich sind.

Es ist jeweils der letzte Jahresabschluss des assoziierten Unternehmens zugrunde zu legen.

Sollte ein assoziiertes Unternehmen des Kreises Borken einen Konzernabschluss aufstellen, so ist von diesem auszugehen.

9 PRÜFUNG UND OFFENLEGUNG DES GESAMTABSCHLUSSES

Der Gesamtabchluss ist vom Rechnungsprüfungsausschuss gemäß § 116 Absatz 6 GO NRW dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des Kreises Borken unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelt. Die Prüfung des Gesamtabchlusses erstreckt sich dabei darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen sowie sonstige ortsrechtliche Bestimmungen beachtet worden sind.

Der Gesamtlagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Gesamtabchluss im Einklang steht und ob seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des Kreises Borken erwecken.

Eine Prüfung der einbezogenen Einzelabschlüsse durch den Rechnungsprüfungsausschuss erfolgt nicht, soweit diese nach gesetzlichen Vorschriften geprüft worden sind.

Bei seiner Prüfung bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss der örtlichen Rechnungsprüfung des Kreises Borken (§ 116 Absatz 6 in Verbindung mit § 101 Absatz 8 GO NRW).

Der geprüfte und vom Kreistag des Kreises Borken bestätigte Gesamtabchluss ist gemäß § 116 Absatz 1 in Verbindung mit § 96 Absatz 2 GO NRW der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen, öffentlich bekannt zu machen und danach bis zur Bestätigung des folgenden Gesamtabchlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

10 INKRAFTTRETEN

Diese Gesamtabchlussrichtlinie tritt mit Verabschiedung durch den Kreistag des Kreises Borken in Kraft und ist erstmalig anzuwenden auf den Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2013.



NKF-Positionenrahmen für den Gesamtabschluss
Teil A: Gesamtbilanz
(Summenbilanz)

A Aktiva

A1 Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs

Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs

A2 Immaterielle Vermögensgegenstände

Geschäfts- oder Firmenwert

Geschäfts- oder Firmenwert aus den Einzelabschlüssen

Geschäfts- oder Firmenwert aus der Vollkonsolidierung

Geschäfts- oder Firmenwert aus der Equity-Konsolidierung
(nur bei Kapitalanteilmethode)

Sonstige immaterielle Vermögensgegenstände

Sonstige selbstgeschaffene immaterielle Vermögensgegenstände aus
den Einzelabschlüssen

Sonstige entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände

Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände

Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände an Vollkonsolidierungskreis

Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände an Sonstige

A3 Sachanlagen

Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Grünflächen

Ackerland

Wald, Forsten

Sonstige unbebaute Grundstücke

Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Grundstücke mit Kinder- und Jugendeinrichtungen

Grundstücke mit Schulen

Grundstücke mit Wohnbauten

Grundstücke mit Krankenhäusern

Grundstücke mit sozialen Einrichtungen

Grundstücke mit Sportstätten

Grundstücke mit Mehrzweck- und Messehallen

Grundstücke mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäuden

Infrastrukturvermögen

Grund und Boden des Infrastrukturvermögens

Brücken und Tunnel
Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen
Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen
Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen
Stromversorgungsanlagen
Gasversorgungsanlagen
Wasserversorgungsanlagen
Abfallbeseitigungsanlagen
Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens

Bauten auf fremdem Grund und Boden

Bauten auf fremdem Grund und Boden

Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

Kunstgegenstände
Baudenkmäler
Bodendenkmäler
Sonstige Kulturgüter

Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Maschinen und technische Anlagen
Spezialfahrzeuge
Fahrzeuge für den ÖPNV
Sonstige Fahrzeuge

Betriebs- und Geschäftsausstattung

Betriebs- und Geschäftsausstattung

Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

Geleistete Anzahlungen
 Geleistete Anzahlungen an Vollkonsolidierungskreis
 Geleistete Anzahlungen an Sonstige
Anlagen im Bau

A4 Finanzanlagen

Anteile an verbundenen Unternehmen

Anteile an verbundenen Unternehmen im Vollkonsolidierungskreis
Anteile an sonstigen verbundenen Unternehmen

Anteile an assoziierten Unternehmen

Anteile an assoziierten Betrieben aus den Einzelabschlüssen
Unterschiedsbetrag aus der Equity-Konsolidierung
(nur bei Kapitalanteilmethode)

Übrige Beteiligungen

Übrige Beteiligungen

Sondervermögen

- Voll zu konsolidierende Sondervermögen
- Nicht voll zu konsolidierende Sondervermögen

Wertpapiere des Anlagevermögens

- Wertpapiere des Anlagevermögens vom Vollkonsolidierungskreis
- Sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens

Ausleihungen

- Ausleihungen an verbundene Unternehmen
 - Ausleihungen an verbundene Unternehmen im Vollkonsolidierungskreis
 - Ausleihungen an sonstige verbundene Unternehmen
- Ausleihungen an Beteiligungen
- Ausleihungen an Sondervermögen
 - Ausleihungen an Sondervermögen im Vollkonsolidierungskreis
 - Ausleihungen an sonstige Sondervermögen
- Ausleihungen von gemeindlichen Betrieben an Gemeinde
- Sonstige Ausleihungen

A5 Umlaufvermögen

Vorräte

- Rohstoffe/Fertigungsmaterial, Hilfsstoffe, Betriebsstoffe
- Waren (auch Grundstücke des Umlaufvermögens)
- Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen
- Fertige Erzeugnisse
- Geleistete Anzahlungen für Vorräte
 - Geleistete Anzahlungen für Vorräte an Vollkonsolidierungskreis
 - Geleistete Anzahlungen für Vorräte an Sonstige

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen

- Eingefordertes, noch nicht eingezahltes Kapital
 - Eingefordertes, noch nicht eingezahltes Kapital vom Vollkonsolidierungskreis
 - Eingefordertes, noch nicht eingezahltes Kapital von Sonstigen
- Sonstige Forderungen
 - Sonstige Forderungen an Vollkonsolidierungskreis
 - Sonstige Forderungen an Sonstige

Sonstige Vermögensgegenstände

- Sonstige Vermögensgegenstände vom Vollkonsolidierungskreis
- Sonstige Vermögensgegenstände von Sonstigen

Wertpapiere des Umlaufvermögens

- Wertpapiere des Umlaufvermögens vom Vollkonsolidierungskreis
- Sonstige Wertpapiere des Umlaufvermögens

Liquide Mittel

A6 Aktive Rechnungsabgrenzung (RAP)

Aktive latente Steuern (aus Einzelabschlüssen)

Sonstige aktive Rechnungsabgrenzung

Sonstige aktive Rechnungsabgrenzungsposten vom Vollkonsolidierungskreis

Sonstige aktive Rechnungsabgrenzungsposten von Sonstigen

A7 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

P Passiva

P1 Eigenkapital

Allgemeine Rücklage

Allgemeine Rücklage

Grundkapital/Stammkapital

Kapitalrücklage

Gewinnrücklagen

Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung

Sonderrücklagen

Sonderrücklagen

Ausgleichsrücklage

Ausgleichsrücklage

Ergebnisvorträge

Gewinnvortrag/Verlustvortrag

Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

Gesamtbilanzgewinn/Gesamtbilanzverlust

Gesamtbilanzgewinn/Gesamtbilanzverlust

Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter

Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter

P2 Sonderposten

Sonderposten für Zuwendungen

Sonderposten für Zuwendungen vom Vollkonsolidierungskreis

Sonderposten für Zuwendungen von Sonstigen

Sonderposten für Beiträge

Sonderposten für Beiträge vom Vollkonsolidierungskreis

Sonderposten für Beiträge von Sonstigen

Sonderposten für den Gebührenaussgleich

Sonderposten für den Gebührenaussgleich

Sonstige Sonderposten

Sonstige Sonderposten vom Vollkonsolidierungskreis

Sonstige Sonderposten von Sonstigen

Sonderposten mit Rücklageanteil

P3 Rückstellungen

Pensionsrückstellungen

Pensionsrückstellungen

Rückstellungen für Deponien und Altlasten

Rückstellungen für Deponien

Rückstellungen für Altlasten

Instandhaltungsrückstellungen

Instandhaltungsrückstellungen

Steuerrückstellungen

Steuerrückstellungen gegenüber Gemeinde

Steuerrückstellungen gegenüber Sonstigen

Passive latente Steuern aus Einzelabschlüssen

Sonstige Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen gegenüber Vollkonsolidierungskreis

Sonstige Rückstellungen gegenüber Sonstigen

P4 Verbindlichkeiten

Anleihen

Anleihen vom Vollkonsolidierungskreis

Anleihen von Sonstigen

Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen

Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen gegenüber dem Vollkonsolidierungskreis

Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen gegenüber Sonstigen

Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung

Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung gegenüber dem Vollkonsolidierungskreis

Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung gegenüber Sonstigen

Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen

Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen gegenüber dem Vollkonsolidierungskreis

Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen gegenüber Sonstigen

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber dem Vollkonsolidierungskreis

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Sonstigen

Sonstige Verbindlichkeiten

Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem Vollkonsolidierungskreis

Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Sonstigen

P5 Passive Rechnungsabgrenzung (RAP)

Passive Rechnungsabgrenzungsposten vom Vollkonsolidierungskreis

Passive Rechnungsabgrenzungsposten von Sonstigen

Teil B
Positionenrahmen zur Gesamtergebnisrechnung
(Summenergebnisrechnung)

E Ordentliche Gesamterträge

E1 Steuern und ähnliche Abgaben

Steuern und ähnliche Abgaben vom Vollkonsolidierungskreis
Steuern und ähnliche Abgaben von Sonstigen

E2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Zuwendungen und allgemeine Umlagen vom Vollkonsolidierungskreis
Zuwendungen und allgemeine Umlagen von Sonstigen

E3 Sonstige Transfererträge

Sonstige Transfererträge vom Vollkonsolidierungskreis
Sonstige Transfererträge von Sonstigen

E4 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte vom Vollkonsolidierungskreis
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte von Sonstigen

E5 Privatrechtliche Leistungsentgelte

Privatrechtliche Leistungsentgelte vom Vollkonsolidierungskreis
Privatrechtliche Leistungsentgelte von Sonstigen

E6 Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Kostenerstattungen und Kostenumlagen vom Vollkonsolidierungskreis
Kostenerstattungen und Kostenumlagen von Sonstigen

E7 Sonstige ordentliche Erträge

Sonstige ordentliche Erträge vom Vollkonsolidierungskreis
Sonstige ordentliche Erträge von Sonstigen

E8 Aktivierte Eigenleistungen

Aktivierte Eigenleistungen

E9 Bestandsveränderungen

Bestandsveränderungen

A Ordentliche Gesamtaufwendungen

A1 Personalaufwendungen

Aufwendungen aus Personalgestellung im Vollkonsolidierungskreis
Sonstige Personalaufwendungen

A2 Versorgungsaufwendungen

Versorgungsaufwendungen

A3 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen an Vollkonsolidierungskreis
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen an Sonstige

A4 Bilanzielle Abschreibungen

Abschreibungen von Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung
des Geschäftsbetriebs
Abschreibungen auf den Geschäfts- oder Firmenwert aus den Einzelab-
schlüssen
Abschreibungen auf den Geschäfts- oder Firmenwert aus der Vollkonsolidie-
rung
Abschreibungen auf den Geschäfts- oder Firmenwert aus der Equity-
Konsolidierung (nur bei Kapitalanteilmethode)
Abschreibungen auf selbstgeschaffene immaterielle Vermögensgegen-
stände
Abschreibungen auf voll zu konsolidierende verbundene Unternehmen
Abschreibungen auf Sondervermögen
Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens
Sonstige Abschreibungen

A5 Transferaufwendungen

Transferaufwendungen an Vollkonsolidierungskreis
Transferaufwendungen an Sonstige

A6 Sonstige ordentliche Aufwendungen

Steuern vom Einkommen und Ertrag

Steuern vom Einkommen und Ertrag an Vollkonsolidierungskreis
Steuern vom Einkommen und Ertrag an Sonstige

Sonstige Steuern

Sonstige Steuern an Vollkonsolidierungskreis
Sonstige Steuern an Sonstige

Latente Steuern

Latente Steuern aus den Einzelabschlüssen

Aufwendungen aus Verlustübernahmen

Aufwendungen aus Verlustübernahmen vom Vollkonsolidierungskreis
Aufwendungen aus Verlustübernahmen von Sonstigen

Übrige sonstige ordentliche Aufwendungen

Übrige sonstige ordentliche Aufwendungen an Vollkonsolidierungskreis
Übrige sonstige ordentliche Aufwendungen an Sonstige

S1 Ordentliches Gesamtergebnis

(Saldo aus E1 bis E 9 und A1 bis A6)

F Gesamtfinanzerträge und Gesamtfinanzaufwendungen

F1 Erträge aus Gewinnabführungsverträgen/Verlustübernahmen

Erträge aus Gewinnabführungsverträgen vom Vollkonsolidierungskreis
Erträge aus Gewinnabführungsverträgen von Sonstigen
Erträge aus Verlustübernahmen vom Vollkonsolidierungskreis
Erträge aus Verlustübernahmen von Sonstigen

F2 Beteiligungserträge

Beteiligungserträge von voll zu konsolidierenden verbundenen Unternehmen
Beteiligungserträge von Sondervermögen
Beteiligungserträge von Sonstigen

F3 Zinserträge und sonstige Finanzerträge

Zinserträge

Zinserträge vom Vollkonsolidierungskreis
Zinserträge von Sonstigen

Erträge aus assoziierten Beteiligungen

Erträge aus assoziierten Beteiligungen
(ggf. nach Arten)

Sonstige Finanzerträge

Sonstige Finanzerträge vom Vollkonsolidierungskreis
Sonstige Finanzerträge von Sonstigen

F4 Aufwendungen aus Gewinnabführungsverträgen

Aufwendungen aus Gewinnabführungsverträgen vom Vollkonsolidierungskreis
Aufwendungen aus Gewinnabführungsverträgen von Sonstigen

F 5 Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen

Zinsaufwendungen

Zinsaufwendungen an Vollkonsolidierungskreis
Zinsaufwendungen an Sonstige

Aufwendungen aus assoziierten Beteiligungen

Aufwendungen aus assoziierten Beteiligungen
(ggf. nach Arten)

Sonstige Finanzaufwendungen

Sonstige Finanzaufwendungen an Vollkonsolidierungskreis
Sonstige Finanzaufwendungen an Sonstige

S2 Gesamtfinanzergebnis

(Saldo aus F1 bis F 5)

S3 Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit

(Saldo aus S1 und S2)

AE1 Außerordentliche Gesamterträge

Außerordentliche Erträge vom Vollkonsolidierungskreis

Außerordentliche Erträge von Sonstigen

AE2 Außerordentliche Gesamtaufwendungen

Außerordentliche Aufwendungen an Vollkonsolidierungskreis

Außerordentliche Aufwendungen an Sonstige

S4 Außerordentliches Gesamtergebnis

(Saldo aus AE1 und AE2)

S5 Gesamtjahresüberschuss/Gesamtjahresfehlbetrag

(Saldo aus S3 und S4)

G Gewinnverwendung

G1 Gesamtjahresüberschuss/Gesamtjahresfehlbetrag

Gesamtjahresüberschuss

Gesamtjahresfehlbetrag

G2 Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis

Anderen Gesellschaftern zuzurechnender Gewinn

Anderen Gesellschaftern zuzurechnender Verlust

G3 Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr

Gewinnvortrag aus dem Vorjahr

Verlustvortrag aus dem Vorjahr

G4 Entnahmen/Zuführungen Kapitalrücklage

Entnahmen aus der Kapitalrücklage

Zuführungen zur Kapitalrücklage

G5 Entnahmen/Zuführungen Gewinnrücklage

Entnahmen aus der Gewinnrücklage

Zuführungen zur Gewinnrücklage

S6 Gesamtbilanzgewinn/Gesamtbilanzverlust

(Saldo aus G1 bis G5)

Abschreibungstabelle des Kreises Borken für den Gesamtabschluss analog § 35 Abs. 3 GemHVO NRW

Nr.	Vermögensgegenstand	Nutzungsdauer in Jahren
1. Gebäude und bauliche Anlagen		
1.	Abfallbehandlungsanlage, biologische Abfälle (baulicher Teil)	25
2.	Abfallbehandlungsanlage, sonstige Abfälle (baulicher Teil)	33
3.	Abfallbehandlungsanlage, Deponie/Sickerwasser (baulicher Teil)	18
4.	Abwasserhebeanlagen (baulicher Teil)	35
5.	Abwasserkanäle	70
6.	Abwasserreinigungsanlagen (baulicher Teil)	35
7.	Auslaufbauwerke einschl. Rechen und Schützen (Bauwerke)	33
8.	Badeanstalten, künstlich angelegte Badebecken, Schwimmbecken mit Sprungturm	35
9.	Badehallen, Badehäuser	45
10.	Badekabinen (Holzkonstruktion)	18
11.	Baracken (Schuppen)	14
12.	Baubuden, Behelfsbauten	7
13.	Beobachtungsplattform/Aussichtskanzel aus Holz in Natur- und Landschaftsgebieten (NSG, LSG)	20
14.	Deiche	100
15.	Einlaufbauwerke einschl. Rechen und Schützen (Bauwerke)	35
16.	Feuerwehrgerätehäuser (massiv)	55
17.	Feuerwehrgerätehäuser (teilmassiv)	30
18.	Garagen (massiv)	70
19.	Garagen (teilmassiv)	35
20.	Gebäude, Ausstellungs-	45
21.	Gebäude, Funktions- für Sportanlagen (Sozialgebäude, Umkleidekabinen)	50
22.	Gebäude, Industrie-, Werkstätten (mit und ohne Sozialtrakt)	50
23.	Gebäude, Lager (massiv)	50
24.	Gebäude, Lager (teilmassiv)	35
25.	Gebäude, Schul- (Betonvorhangfassade m. Flachdach)	40
26.	Gebäude, Schul- (Verblendetes Mauerwerk, Flachdach)	60
27.	Gebäude, Schul- (Verblendetes Mauerwerk, Satteldach)	80
28.	Gebäude, Verwaltungs- (Betonvorhangfassade m. Flachdach)	40
29.	Gebäude, Verwaltungs- (Verblendetes Mauerwerk, Flachdach)	60
30.	Gebäude, Verwaltungs- (Verblendetes Mauerwerk, Satteldach)	80
31.	Gemeindezentren, Bürgerhäuser, Saalbauten, Vereins-, Jugendheime	60
32.	Hallen (Holzkonstruktion, in Leichtbauweise), Kühlhallen	17
33.	Hallen (massiv)	45
34.	Hallen (teilmassiv), landwirtschaftliche Mehrzweck-, Scheunen, Reit- und Pferdeställe	40
35.	Hallen, Tennis-, Turn- und Sport-, Eislauf- (Betonvorhangfassade m. Flachdach)	40
36.	Hallen, Tennis-, Turn- und Sport-, Eislauf- (Verblendetes Mauerwerk, Flachdach)	50
37.	Hallen, Tennis-, Turn- und Sport-, Eislauf- (Verblendetes Mauerwerk, Satteldach)	60
38.	Hallenbäder	55
39.	Häuser, Wohn- und Geschäfts-, gemischt genutzt, Mehrfamilien- (Betonvorhangfassade m. Flachdach)	40
40.	Häuser, Wohn- und Geschäfts-, gemischt genutzt, Mehrfamilien- (Verblendetes Mauerwerk, Flachdach)	60
41.	Häuser, Wohn- und Geschäfts-, gemischt genutzt, Mehrfamilien- (Verblendetes Mauerwerk, Satteldach)	80
42.	Hotels, Heime, Personal- und Schwestern-, Alten-	60
43.	Kapelle, Stadt- und Dorf-, Friedhof	70
44.	Kindergärten, Kindertagesstätten	65
45.	Krankenhäuser	50
46.	Krematorien (ohne Einäscherungsöfen)	55
47.	Leichenhallen, Trauerhallen	70
48.	Parkhäuser, Tiefgaragen	45
49.	Pumpenhäuser	20
50.	Rettungswachen (massiv)	55
51.	Rettungswachen (teilmassiv)	35
52.	Rollschuhbahnen	25
53.	Schleusen (Holz)	25
54.	Schleusen (Stahl oder Beton)	50
55.	Silobauten (Beton)	31
56.	Silobauten (Kunststoff oder Stahl)	21
57.	Straßenabläufe einschl. Anschlusskanäle	45
58.	Tragflughallen	10
59.	Transformatoren- und Schalthäuser, Trafostationshäuser	20
60.	Tunnel	75
61.	Unterstellhallen (Flugzeuge)	20
62.	Wassertürme	40
63.	Wohncontainer	10

II. Straßen, Wege, Plätze (Grundstückseinrichtungen)		
1.	Betonmauer, Ziegelmauer	19
2.	Bolzplätze (rote Erde)	10
3.	Brücken (Holzkonstruktion)	30
4.	Brücken (Mauerwerk, Beton oder Stahlkonstruktion)	80
5.	Brunnen	20
6.	Deckenerneuerungen, soweit investiv (z.B. über 8 cm Stärke, Bauklassenerhöhung)	50
7.	Drahtzaun	17
8.	Drainagen (Beton oder Mauerwerk)	33
9.	Drainagen (Ton oder Kunststoff)	13
10.	Fahrradständer (offen)	11
11.	Fahrradständer (überdacht)	18
12.	Gewässer naturnah ausgebaut (Renaturierung)	50
13.	Golfplätze	20
14.	Grünanlagen	15
15.	Holzzaun	5
16.	Kompostplätze Deponie	9
17.	Kompostplätze Grünflächen	23
18.	Landungsbrücken und -stege	23
19.	Loschwasserteiche	20
20.	Offene Gräben (soweit Bestandteil der kommunalen Entwässerung)	23
21.	Parkplätze (in Kies, Schotter, Schlacken)	9
22.	Parkplätze (mit Packlage)	19
23.	Pflasterstein- oder Plattenwege	14
24.	Poller (Straßenverkehr)	9
25.	Rollwege	22
26.	Schilderbrücken (für Verkehrslenkung)	10
27.	Spielplätze	13
28.	Sportplätze (Rasen- und Hartplätze)	23
29.	Start- und Landebahnen	22
30.	Straßen (Anlieger-, Hauptverkehrsstraßen, Sammelstraßen, Parkflächen und Plätze) - je nach Zustand max. 50 Jahre	50
31.	Wasserspeicher	20
32.	Wege (Radwege) - je nach Zustand max. 50 Jahre	50
33.	Wege und Plätze (unbefestigt)	5
34.	Wege und Plätze (wassergebunden, Beton, Verbundsteinpflaster, Asphalt)	16
35.	Wehre (maschinelle Einrichtungen)	20

III. Technische Anlagen (Betriebsanlagen)		
1.	Abfallbehandlungsanlage (Anlagentechnik Restabfall)	14
2.	Abfallbehandlungsanlage (Anlagentechnik Biologie)	12
3.	Abfallbehandlungsanlage (Anlagentechnik Vergärungsanlage)	12
4.	Abgasmessgeräte (für Kfz)	8
5.	Abwasserreinigungsanlagen (biologische Stufe, Teil der Tropfkörperanlage)	23
6.	Abwasserreinigungsanlagen (Schaltwerte, elektrischer Teil)	13
7.	Abwasserreinigungsanlagen (Teil der Belebungsanlage, Nachklär-, Absetzbecken)	13
8.	Abwasserreinigungsanlagen (Teil der Rechenanlage, des Sandfangs)	10
9.	Akkumulatoren	10
10.	Alarmgeber, Alarmanlagen, Martinshornanlage, Pausensignalanlagen	8
11.	Aufzüge (mobil), Hublifte, Hebebühnen, Arbeitsbühnen	13
12.	Auslaufbauwerke einschl. Rechen und Schützen (maschinelle Einrichtungen)	20
13.	Bahnkörper, Gleisanlagen, Gleiseinrichtungen, Weichen	24
14.	Baucontainer, Bürocontainer, Transportcontainer	10
15.	Beleuchtungsanlagen	25
16.	Beschallungsanlagen	13
17.	Blockheizkraftwerke (Kraft-Wärmekopplungsanlagen)	10
18.	Brennstofftanks	25
19.	Brückenwaagen	20
20.	Dampfkessel, Dampfmaschinen, Dampfturbinen, Dampfversorgungsleitungen	17
21.	Druckluftanlagen (mobil)	5
22.	Druckluftanlagen (stationär)	12
23.	Druckrohrleitungen für Abwässer	35
24.	Druckrohrleitungen für Sickerwasser	18
25.	Druckwasserkessel	15
26.	Einlaufbauwerke einschl. Rechen und Schützen (maschinelle Einrichtungen)	20
27.	Elevatoren/Aufzug	14
28.	Emissionsmessgeräte (für Kfz)	8
29.	Emissionsmessgeräte (sonstige)	8
30.	Entstaubungsvorrichtungen	14
31.	Fernmeldekabeltrassen (Rohre, Schächte)	20
32.	Förderbänder	14
33.	Förderschnecken	14
34.	Freileitungen für Strom	23
35.	Funkanlagen	11
36.	Funknetzanbindung	11
37.	Gasleitungen	43
38.	Gastätteneinbauten	8
39.	Gerüste (mobil)	11
40.	Gerüste (stationär)	15
41.	Gleichrichter	19
42.	Gleisanlagen (nach gesetzlichen Vorschriften)	33
43.	Gleisanlagen (sonstige)	15
44.	Gleiseinrichtungen	28
45.	Hängebahnen	14
46.	Hebebühnen (mobil)	11
47.	Hebebühnen (stationär)	15
48.	Heißluftanlagen	14
49.	Heizkanäle	45
50.	Hochregallager (automatisiert)	15
51.	Hochregallager (herkömmliche Bauweise)	15
52.	Hublifte (mobil)	11
53.	Hublifte (stationär)	15
54.	Kabelleitungen	38
55.	Kabelleitungen (erdverlegt)	38
56.	Kabelnetz für Telekommunikationsanlagen	20
57.	Kälteanlagen	14
58.	Kläranlage Kompostwerk	23
59.	Klimaanlagen	10
60.	Kompressoren	15
61.	Kraft-Wärmekopplungsanlagen (Blockheizkraftwerke)	10
62.	Krananlagen (ortsfest oder auf Schienen)	21
63.	Krananlagen (sonstige)	14
64.	Ladeaggregate	19
65.	Ladeneinbauten	8
66.	Lichtreklame	9
67.	Lichtsignalanlagen	18
68.	Marmorkiesreaktor (Chloranlage)	11
69.	Martinshornanlage	9
70.	Maschinelle Einrichtungen der kommunalen Entwässerung, Dauer- und Schneckenpumpen	18
71.	Maschinelle Einrichtungen der kommunalen Entwässerung, sonstige Pumpen	10
72.	Maschinentechnik Kompostwerk	11
73.	Materialprüfgeräte	10
74.	Mediensicherungsanlage	11
75.	Mess- und Regeleinrichtungen (allgemein)	18
76.	Messeinrichtungen (allgemein)	18
77.	Notrufanlage Leitstelle	9
78.	Notstromaggregate	20
79.	Ozonsmessstation	11
80.	Parkleitsystem	13
81.	Pausensignalanlagen	11
82.	Photovoltaikanlagen	20
83.	Plattenbänder	14
84.	Portalwaschanlagen	10
85.	Pumpwerk für Sickerwasserbehandlungsanlage (Deponie)	18
86.	Rollenbahnen	14
87.	Rückgewinnungsanlagen	10
88.	Schaufersteranlagen	8
89.	Schaukästen	9
90.	Schlammbehandlung (Eindicker, maschineller Teil)	14
91.	Schlammbehandlung (Faulräume, maschineller Teil)	13
92.	Schlammbehandlung (Gasspeicherung und -verwertung, Gasmaschinenanlagen)	23
93.	Schlammbehandlung (maschinelle Schlammmentwässerung)	13
94.	Schlammbehandlung (natürliche Schlammmentwässerung)	35

95.	Schlauchwaschstraße	10
96.	Schmierstofftankanlagen	14
97.	Schmierstoffzapfanlagen	14
98.	Schrankenanlage (elektrisch betrieben)	18
99.	Schrankenanlage (handbetrieben)	23
100.	Signalanlagen (nach gesetzlichen Vorschriften)	33
101.	Signalanlagen (sonstige)	15
102.	Solaranlagen	10
103.	Sonstige maschinelle Einrichtungen der kommunalen Entwässerung, z.B. Schieber, Regel	25
104.	Speisewasseraufbereitungsanlagen	12
105.	Start- und Landebahnen, Befeuerung	15
106.	Stromgeneratoren	19
107.	Stromumformer	19
108.	Stromversorgungsleitungen	23
109.	Stromverteileranlagen (Märkte)	11
110.	Telekommunikationseinrichtungen	15
111.	Transportbänder	14
112.	Transportcontainer	10
113.	Treibstofftankanlagen	25
114.	Treibstoffzapfanlagen	14
115.	Überwachungsanlagen	11
116.	Ultraschallgeräte (nicht medizinisch)	10
117.	Umweltmeßstation	11
118.	Ventilatoren	14
119.	Verkehrsrechner (Verkehrsleitsystem)	13
120.	Vermessungsgeräte (elektronisch)	8
121.	Vermessungsgeräte (mechanisch)	12
122.	Versorgungsleitungen, Sickerwasserbehandlungsanlage	18
123.	Videoanlagen	7
124.	Wärmetauscher	15
125.	Wasseraufbereitungsanlagen	12
126.	Wasserenthärtungsanlagen	12
127.	Wasserkessel	15
128.	Wasserreinigungsanlagen	11
129.	Weichen (nach gesetzlichen Vorschriften)	33
130.	Weichen (sonstige)	15
131.	Winden (mobil)	11
132.	Winden (stationär)	15
133.	Windkraftanlagen	16
134.	Wohncontainer	10

IV. Maschinen und Geräte		
1.	Abfallbehälter und -körbe	12
2.	Abkantmaschinen	13
3.	Abrichtmaschinen	13
4.	Anleimmaschinen	13
5.	Anspitzmaschinen	13
6.	Arbeitszelle	6
7.	Atenschutzgerät	9
8.	Atmungsgeräte	6
9.	Atzmaschinen	13
10.	Badereinrichtungen	11
11.	Bahrwagen	11
12.	Banderoliermaschinen	8
13.	Banke aus Holz	9
14.	Banke aus Metall oder Kunststoff	23
15.	Banke aus Stein, Mauerwerk	35
16.	Bauentfeuchtungsgeräte	5
17.	Bautrocknungsgeräte	5
18.	Beckeneinstiegsleitern	23
19.	Beckenreiniger	11
20.	Belüftungsgeräte (mobil)	10
21.	Beschichtungsmaschinen	13
22.	Bestuhlung von Trauerhallen	23
23.	Betonkleinmischer	6
24.	Biegemaschinen	13
25.	Bohnermaschinen	8
26.	Bohrhammer	7
27.	Bohrmaschinen (mit CNC/NC)	7
28.	Bohrmaschinen (mobil)	7
29.	Bohrmaschinen (ohne CNC/NC)	8
30.	Bohrmaschinen (stationär)	16
31.	Bühnenausstattung	17
32.	Bühnenbeleuchtungs-Stellwerk	23
33.	Bühnenpodium (versenkbar)	18
34.	Bühnenzubehör	23
35.	Bürgersteigkehrmaschinen	9
36.	Bürstmaschinen	10
37.	Dachkanthefter/Heftmaschinen (Druckerei)	8
38.	Dampfhochdruckreiniger	9
39.	Datensicherungssysteme	4
40.	Desinfektionsgeräte	10
41.	Direktbelichtungssysteme (für Offsetdruckplatten)	5
42.	Drehbänke	16
43.	Druckmaschinen Kreishaus	10
44.	Eloxiermaschinen	13
45.	Entfettungsmaschinen	13
46.	Entgratmaschinen	13
47.	Entlüftungsgeräte (mobil)	10
48.	Entwicklungströge	6
49.	Erodiermaschinen	13
50.	Erste-Hilfe-Puppen	6
51.	Etikettiermaschinen	13
52.	Fahrkartenentwerter	10
53.	Fahrkartenverkaufautomat	10
54.	Falzmaschinen	13
55.	Farbmaschinen	13
56.	Feilmaschinen	13
57.	Fettabscheider	5
58.	Feuerlöschgeräte	8
59.	Feuerwehrlitern (mechanisch)	18
60.	Feuerwehrschanzanzug (Gas-Säure-Kontaminations-Schutzanzug)	4
61.	Filmentwicklungsgerät/-maschine (Druckerei)	10
62.	Filmschneidegerät (Druckerei)	8
63.	Folienschweißgeräte	13
64.	Fräsmaschinen (mobil)	8
65.	Fräsmaschinen (stationär)	15
66.	Friedhofsbagger	9
67.	Friedhofskreuze	23
68.	Funkenerosionsmaschinen	7
69.	Galvanisiermaschinen	13
70.	Gießmaschinen	13
71.	Graviermaschinen	13
72.	Handkehrmaschinen	6
73.	Härtmaschinen	13
74.	Hartplatzpflegegerät	6
75.	Heftmaschinen	13
76.	Hobelmaschinen (mobil)	9
77.	Hobelmaschinen (stationär)	16
78.	Hubkorb, -steiger	11
79.	Kanalleuchte mit Anschluss	9
80.	Kanalrohrfräse	6
81.	Kapellenausstattung	45
82.	Kehrmaschinen (selbstaufnehmend)	9
83.	Kehrrichtkarren	11
84.	Kommunikationssysteme	10
85.	Kraftfahrdrehleiter	18

86.	Krankentragen mit Fahrgestell	6
87.	Kranztransportwagen	9
88.	Kucheneinrichtung	15
89.	Kuchengeräte	10
90.	Lackiermaschinen	13
91.	Lagerbehälter für Treibstoffe, Altöl etc. (oberirdisch)	25
92.	Leitpfostenwaschgerät	9
93.	Leuchttisch (Druckerei)	6
94.	Lochmaschine (Druckerei)	8
95.	Lötgeräte	13
96.	Magnetabscheider	6
97.	Mähgeräte ((Aufsitz-) Rasen-, Sichel-, Spindel-, Balken-, Kreisel-, Frontauslagemäher usw.)	9
98.	Markierungsmaschine	23
99.	Maskendichtprüfgerät	11
100.	Medizinisch-technische Geräte (Analyse-, Destillier-, Inhalations-, Mikroskope, Röntgen-, Ultraschallgeräte, Zentrifuge)	11
101.	Messgeräte (Abwasser)	11
102.	Mülltonnen	11
103.	Mülltonneninstandhaltungsgerät	18
104.	Mülltonnentransportkarren	11
105.	Münzgeräte (z.B. zu Kopierer)	7
106.	Nassabscheider	5
107.	Netzwerkserver	4
108.	Nietmaschinen	13
109.	Paginiermaschinen	8
110.	Parkscheinautomat	11
111.	Parkuhren	18
112.	Perforiergerät	4
113.	Poliermaschinen (mobil)	5
114.	Poliermaschinen (stationär)	13
115.	Praxis- / Krankeneinrichtungen (Röntgenbildbetrachter, Gymnastikgeräte, Gehstützen, Krankentragen, -fahrstühle, Untersuchungstisch)	12
116.	Pressen	14
117.	Presslufthammer	7
118.	Registerstanze (Druckerei)	8
119.	Reproduktionskameras (Druckerei)	6
120.	Rüttelmaschine/Schüttelmaschine (Druckerei)	8
121.	Rüttelplatten	11
122.	Sägen aller Art (mobil): Kettensäge	8
123.	Sägen aller Art (stationär)	14
124.	Salzstreuer für den Winterdienst	9
125.	Sandstrahlgebläse	9
126.	Sandstreuer für den Winterdienst	9
127.	Sargversenk- und Hebeanlagen (stationär)	23
128.	Sargversenk- und Hebeanlagen (transportabel)	11
129.	Sauerstoff-Schutzgerät	11
130.	Saugschläuche	9
131.	Schallpegelmesser	8
132.	Scheren (mobil: z.B. Wallhecken-)	8
133.	Scheren (stationär)	13
134.	Schiebeleiter	11
135.	Schlammbehandlung, Gasspeicherung und -verwertung, Gasbehälter	19
136.	Schleifmaschinen (mobil)	8
137.	Schleifmaschinen (stationär)	15
138.	Schneeräumschild	11
139.	Schneidemaschinen (mobil)	8
140.	Schneidemaschinen (stationär)	13
141.	Schneidgerät (Druckerei)	8
142.	Schredder	6
143.	Schweißgeräte	13
144.	Skelett, Torso, Demonstrationspuppe	12
145.	Software (Betriebssysteme und Netzwerk) siehe auch unter	5
146.	Spielgeräte (Wippe, Rutsche, Schaukel, Klettergeräte usw.)	10
147.	Sportgeräte (Fitness- und Turngeräte)	11
148.	Spritzgussmaschinen	13
149.	Sprungbrett (Schwimmbad)	11
150.	Sprunseinrichtungen in Frei- und Hallenbädern	18
151.	Stampfer	11
152.	Stanzen	14
153.	Stauchmaschinen	10
154.	Stempelmaschinen	8
155.	Straßenfräse	6
156.	Straßenkehrmaschine	9
157.	Straßenschilder	23
158.	Streuautomaten für den Winterdienst	9
159.	Streugutbehälter, -kästen	18
160.	Teerkocher, -spritze	13
161.	Thermobinder/Klebebindemaschinen (Druckerei)	8
162.	Trennmaschinen (mobil)	7
163.	Trennmaschinen (stationär)	10
164.	Trockengeräte (z.B. Folientrockner)	6
165.	Verkehrsüberwachungsgeräte (mobil)	6
166.	Verpackungsmaschinen	13
167.	Vorbaukehrmaschinen	6
168.	Werkzeuge	10
169.	Winterdienstgeräte (allgemein)	9
170.	Zusammentragmaschinen	12

V. Büro- und Geschäftsausstattung		
1.	Adressiermaschinen	8
2.	Aktenvernichter	9
3.	Audiogeräte	8
4.	Autotelefone	5
5.	Banksysteme	13
6.	Beamer; Videobeamer	7
7.	Bepflanzungen in Gebäuden	10
8.	Bibliotheksmöbel	13
9.	Bildschirme (Monitore)	4
10.	Brief- und Paketwaagen	12
11.	Büchereiregalsystem für Präsenzbestand	15
12.	Büromaschinen (z.B. Rechenmaschinen, Brieföffner usw.)	9
13.	Buromöbel und Schulmobliar	15
14.	Cassettenrecorder	7
15.	CD-Player	7
16.	Data-Display	5
17.	Datensichtgeräte	9
18.	Dia-Projektor	8
19.	Drucker	4
20.	DVD Player/ -Recorder	7
21.	Faxgeräte	6
22.	Fernseher	8
23.	Fernsprechnebenstellenanlagen (ISDN-Anlage)	10
24.	Filmgeräte	7
25.	Flipcharts	8
26.	Fotogeräte	7
27.	Frankiermaschinen	8
28.	Funksprechgerät/Handfunksprechgerät	7
29.	Garderobenausstattung	15
30.	Glasvitrinen	10
31.	Großrechner	7
32.	Handy	5
33.	Kameras (Wärmebild- / Spezial- / Digital / Polaroid-)	7
34.	Klimageräte (mobil)	11
35.	Kommunikationsendgeräte (allgemein)	8
36.	Kopiergeräte (Farb und schwarz-weiß Kopierer)	7
37.	Kuvertiermaschinen	8
38.	Laboreinrichtungen	14
39.	Ladeneinrichtungen	8
40.	Lagereinrichtungen	14
41.	Laptops	4
42.	Laubbläser / Laubsauger	5
43.	Lautsprecher	7
44.	Lehr- und Lernmaterial	4
45.	Leinwände mobil oder elektrisch	9
46.	Lesegeräte	8
47.	Magnetwand	8
48.	Metaplantafel	8
49.	Mobilfunkendgeräte	5
50.	Notebooks	4

51.	Overheadprojektoren	8
52.	Panzerschranke	27
53.	Peripheriegeräte/Hardware (Drucker, Scanner, ec-Telecash, u.ä.)	4
54.	Personalcomputer (PC, Hardware)	4
55.	Pinnwand	8
56.	Plotter	3
57.	Präsentationsgeräte	8
58.	Projektionsgeräte	10
59.	Projektionswände (mobil)	9
60.	Projektoren	8
61.	Radios	7
62.	Raumgeräte	9
63.	Raumheizgeräte (mobil)	9
64.	Recorder	7
65.	Regalsystem einer Handbibliothek	15
66.	Registrierkassen	7
67.	Reißwölfe	8
68.	Rohrpostanlagen	10
69.	Scanner (u. a. Peripheriegeräte)	4
70.	Schreibmaschinen	9
71.	Software (Anwendungen Spezial)	7
72.	Software (Anwendungen Standard)	5
73.	Software (Betriebssysteme und Netzwerk)	5
74.	Stahlregal	10
75.	Stahlschränke, -schrank	17
76.	Stellwände	20
77.	Tafeln	21
78.	Teppiche (hochwertige ab	1
79.	Teppiche (normale)	8
80.	Textendeinrichtungen	6
81.	Tresoranlagen	25
82.	Tresore	25
83.	Verkehrszählungsgeräte (Zählgeräte, Zählplatten)	8
84.	Verstärker	7
85.	Vervielfältigungsgeräte	7
86.	Videogeräte	8
87.	Vitrinen	9
88.	Wandtafeln in Schulen (fest installiert)	25
89.	Werkstatteinrichtungen	15
90.	Workstations	4
91.	Zeichengeräte (elektronisch)	8
92.	Zeichengeräte (mechanisch)	14
93.	Zeiterfassungsgeräte	10

VI. Fahrzeuge		
1.	Anhänger	11
2.	Auflieger	11
3.	Bagger-/Frontlader Zubehör (Schaufel, Greifer, ...)	8
4.	Barkassen	20
5.	Bauwagen	12
6.	Bulldog	12
7.	Drehflügler	19
8.	Einsatzleitwagen	13
9.	Elektrokarren	8
10.	Fahrräder	7
11.	Fäkalienwagen	9
12.	Feuerwehrfahrzeuge, Feuerlöschfahrzeug	9
13.	Flugzeuge (unter t höchstzulässigem Fluggewicht)	41
14.	Heißluftballone	5
15.	Hochdruckspülwagen	9
16.	Hochgeschwindigkeitszüge	25
17.	Hubschrauber	19
18.	Hubwagen	9
19.	Kesselwagen	25
20.	Kipper	9
21.	Kleintraktoren	9
22.	Kleintransporter	10
23.	Kombiwagen	7
24.	Kraftfahrdrehleiter	18
25.	Krankentransportwagen, -fahrzeuge	6
26.	Lastkraftwagen	10
27.	Lokomotiven	25
28.	Loren	25
29.	Luftschiffe	8
30.	Mannschaftstransportfahrzeuge	9
31.	Motorräder	7
32.	Motorroller	7
33.	Müllentsorgungsfahrzeug	7
34.	Müllverdichter/Radlader	9
35.	Notarzteinsatzwagen	6
36.	Omnibusse	9
37.	Personenkraftwagen (Pkw, Dienstfahrzeug, Kfz)	5
38.	Pontons	30
39.	Reiseomnibusse	6
40.	Rettungsboot	11
41.	Rettungsfahrzeuge	6
42.	Rettungstransportwagen	7
43.	Sattelschlepper	9
44.	Schadstoffmobil (LKW)	7
45.	Schlammsaugewagen	9
46.	Schlepper	12
47.	Segelyachten	20
48.	Sinkkastenreinigungswagen	9
49.	Spezialwagen	25
50.	Stapler	8
51.	Straßenablaufreinigungswagen	9
52.	Streiffahrzeuge	9
53.	Traktoren	12
54.	Waggons, Gelenkwagen-Waggons	25
55.	Wechselaufbauten	11
56.	Wohnmobile, -wagen	8

VII. Ausstattung kommunaler Einrichtungen (z.B. Rettungsdienst, Schulen, Straßenverkehrsamt)		
1.	Absackanlagen	15
2.	Absauganlagen	15
3.	Abzugsanlagen	15
4.	Amboss	30
5.	Anschauungsmaterial, Schautafeln u.a. für Schulen	15
6.	Aspaltschneidegeräte	10
7.	Backofen für Bäcker Ausbildung	30
8.	Betondruckprüfungsanlage	25
9.	Betten	15
10.	Bierzelte	8
11.	Blas- und Schlaginstrumente	13
12.	Brandmelde- und Löschanlagen	6
13.	Brennkammern und -geräte	20
14.	Brennofen (Topferwerkstatt)	25
15.	Buchpresse	14
16.	CNC Maschinen und Roboter	15
17.	Dampferzeuger	15
18.	Darofen	25
19.	Datenhallen (mobil)	15
20.	Defibrillator	7
21.	Drehelmaschinen	15
22.	Druckluftkessel	15
23.	Druckmaschinen (nicht	4
24.	Durchlauferhitzer	15
25.	EC-Kartenleser	8
26.	Einbauküchen	18
27.	elektronisches Stimmgerät	10
28.	Entsalzungsanlagen	15
29.	Erste-Hilfe-Kasten (Notfallkoffer)	4
30.	Fahnenmasten	10
31.	Fahrzeuge und Motoren für Lehrwerkstätten	8
32.	Farbemaschinen	15
33.	Fernsehgeräte für Elektro-Ausbildung	20
34.	Fleischwaagen	7
35.	Furniernähmaschinen	15
36.	Gardinen in Schulen	15
37.	Geldprüfgeräte	7
38.	Geldsortiergeräte	7
39.	Geldwechselgeräte	7
40.	Geldzahlgeräte	7
41.	Gemüswaagen	11
42.	Geschirr, Besteck	15
43.	Geschirrspülmaschinen	9
44.	Getränkeautomaten	7
45.	Getreidemühlen	20
46.	Getriebe aller Art	25
47.	Gitarren	10
48.	Gitarrenverstärker	5
49.	Gläserpülmaschinen	9
50.	Großkücheneinrichtung	30
51.	Gymnastikmatten	20
52.	Heißluftgebläse (mobil)	11
53.	Heißmangeln, Bügelgeräte	15
54.	Heizkessel	15
55.	Hochdruckreiniger	8
56.	Holztrockner	15
57.	Hotelzimmer-/rezeptionseinrichtung für Hotelfachausbildung	25
58.	Industriestaubsauger	7
59.	Jalousien	12
60.	Kaltluftgebläse (mobil)	11
61.	Kartenleser	8
62.	Kehrmaschinen	10
63.	Keyboards, elektron. Klaviere	15
64.	KFZ- und andere Diagnosegeräte	8
65.	Klavierbank	20
66.	Klaviere	40
67.	Knetmaschinen, Schockfroster, Bäckereiwerkzeug u.ä.f. Bäcker Ausbildung	30
68.	Kochherde und Convectomaten	18
69.	Kombinationsschutzräume	16
70.	Konusschärmaschine	20
71.	Krankenbetten	6
72.	Kreditkartenleser	8
73.	Kühl- und Gefrierschränke	10
74.	Kühleinrichtungen	9
75.	Laborgeräte	13
76.	Leergutautomaten	7
77.	Leitern	18
78.	Lexika	10
79.	Litfaßsäule, Werbetafel	10
80.	Maschinen für Fleischer Ausbildung	30
81.	Maschinen für Tischler Ausbildung	18
82.	Mikrofonanlage	5

83.	Mikroprozessoren, Platinen	10
84.	Mikroskope	13
85.	Mikrowellengeräte	8
86.	Mixer / Verstärker	5
87.	Motorsensen dto.	9
88.	Musikanlagen	7
89.	Nähmaschinen und -zubehör	30
90.	Naturwissenschaftliche Sammlungen (Physik/Chemie)	30
91.	Netz- und Toranlagen für Ballspiele	20
92.	Obstwaagen	11
93.	Orchesterpult	30
94.	Oszilloskope (Speicher-)	20
95.	Passbildautomaten	5
96.	Pflegebetten	6
97.	Piezosensoren (Messensoren in der Straße für Geschwindigkeitsüberwachung)	10
98.	Präzisionswaagen	13
99.	Projektionswände (fest)	15
100.	Rasenmäher und -traktoren (in Anlehnung an	4
101.	Regaleinrichtungen (allgemein)	18
102.	Reinigungsgeräte (fahrbar)	9
103.	Rettungsdienst Vakuummatratze	10
104.	Richt- und Anreißplatten	15
105.	Rollatoren und Rollstühle für Pflegeausbildung	15
106.	Rollbahnen	15
107.	Rollwagen (in Turnhallen)	20
108.	Röntengeräte	12
109.	Rotationslasergeräte	10
110.	Router	4
111.	Rundmaschinen	25
112.	Schalgeräte	10
113.	Schärfmaschinen	15
114.	Schlagscheren	25
115.	Schneepflüge	10
116.	Schneidgeräte	15
117.	Schränke (Schränk, nicht aus Stahl sh.5.75)	15
118.	Schulbücher Klassensätze	15
119.	Sehtestgerät	12
120.	Siebanlagen	10
121.	sonstige Musikinstrumente	12
122.	Speichersysteme	6
123.	Spielautomaten	6
124.	Spritzpistolen	10
125.	Staubsauger	7
126.	Stellwand, mobiler Messestand (s.a. Flipchart)	8
127.	Sterilisatoren	10
128.	Streichinstrumente	10
129.	Stroposkope	20
130.	Tasteninstrumente	17
131.	technische Geräte für Schülerversuche allgemein	20
132.	Teppichreinigungsgeräte (transportabel)	7
133.	Tischtennisplatten	10
134.	Toilettenkabinen, -wagen	9
135.	Tragestühle im Rettungsdienst	10
136.	Transformatoren	25
137.	Transportwagen, z.B. Sackkarren (sh. 4.104)	11
138.	Trockenhauben, Wachbecken etc für Frisörausbildung	25
139.	Unterhaltungsmusikautomaten	8
140.	Unterhaltungsvideoautomaten	6
141.	Vakuumspränggeräte	15
142.	Verdichter	15
143.	Verkaufsbuden, -stände	8
144.	Verkaufstheken	10
145.	Versuchsgeräte in Schulen	20
146.	Visitenkartenautomaten	5
147.	Walzmaschine	15
148.	Warenautomaten	5
149.	Wärmeschranke	15
150.	Waschetrockner	8
151.	Waschmaschinen	10
152.	Wasserfässer	20
153.	Wasserhochdruckreiniger	8
154.	Webmaschinen und Zubehör	20
155.	Werkzeugwagen	20
156.	Zentrifugen	10
157.	Zigarettenautomaten	8